Diese Zeitung erscheint täglich, Montags ausgenommen, und kostet hier 2 Thlr. 10 Sgr., auswärts portofrei 3 Thlr. 15 Sgr. halbjährlich.

Inserate werden mit 1 Sgr. pro Petitzeile oder deren Raum berechnet, müssen jedoch gleichzeitig mit dem Anzeigengelde eingesandt werden.

KÖN. PR. PROVINZ WESTFALEN.

Westfälischer Merkur.

Nro. 113. **Münster,** Mittwoch den 12. Mai **1847.**

Landtags-Angelegenheiten.

Sitzung des Vereinigten Landtages am 4. Mai 1847.

Kurie der drei Stände.

(Schluß.)

(Schluß der im vorigen Blatte abgebrochenen Rede des Abgeordneten Freiherrn von Vincke.) Daß dies die Ansicht der Krone gewesen sey, darüber kann nach den Worten der Allerhöchsten Eröffnung kein Zweifel obwalten; wir sind darauf auf den Weg der Petitionen hingewiesen worden, ich aber und diejenigen, mit denen ich das Glück habe, in einerlei Meinung mich zu vereinigen, wir sind der Ansicht gewesen, daß man um Rechte, die man zu besitzen glaubte, und die durch einen Beschluß der Krone allein nicht verloren gehen können, nicht bitten kann, sondern nur erklären, daß man diese Rechte noch besitzt. Daß ist die Absicht dieser Erklärung gewesen. Ob es die geeignete Form ist, diese Erklärung zu Protokoll niederzulegen, ob sie dem Landtags-Kommissarius mitgetheilt werden muß und welchen Weg überhaupt einzuschlagen sey, kann nicht der Gegenstand der Diskussion seyn, als bis die Erklärung ihrem authentischen Inhalte nach der Versammlung bekannt ist, und es ist eine wunderliche Petitio principii, wenn man über eine Schrift diskutiren will, die man nicht gelesen hat, wenn einzelne verehrte Mitglieder über die Angelegenheit des Antrages philosophiren wollen, ohne ihn zu kennen. — (Gelächter.) — Zunächst handelt es sich darum, daß der Antrag an eine Abtheilung verwiesen und ein Bericht darüber erstattet wird, damit man den Bericht lesen, sich auf die Berathung desselben vorbereiten und dann erst seine Meinungen hier vortragen könne. Das ist der Weg, um den ich habe bitten wollen. Ich muß mich immer wieder auf §. 14 des Gesetzes beziehen, wonach nur die darin speziell vorgetheilten Fragen zur Verhandlung der Vereinigten Kurien gehören, und so leid es mir thut, mich in einer Meinungsverschiedenheit mit dem Herrn Landtags-Marschall zu befinden, so sehr ich die Unparteilichkeit anzuerkennen habe, womit vorzugsweise der Marschall unserer Kurie der drei Stände unsere Verhandlungen leitet, so muß ich doch das Bedauern wiederholen, daß ich dem Herrn Marschall eine Befugniß nicht zugestehen kann, den Weg einzuschlagen, den das Gesetz spezialissimis verbis ausgeschlossen hat. — (Bravo! von mehreren Seiten.)

Bayern. Wilde (Kaufmann aus Breslau, 2., Prov. Schlesien): Ich kann mich im Allgemeinen dem nur anschließen, was von dem geehrten Redner vor mir ausgesprochen worden ist. Es handelt sich nämlich in der Deklaration, welche mir zu Protokoll zu geben beabsichtigen, keineswegs um etwas, das mit einer Petition irgentwie in Zusammenhang zu bringen wäre, es handelt sich vielmehr darum, ganz positiv auszusprechen, was wir für unsere Rechte halten und inwiefern Viele von uns eine Uebereinstimmung mit Patent vom 3. Februar mit den früheren Gesetzen vermissen. Der Mangel an Präzisiren, womit dies in der Adresse ausgesprochen ist, hat diese Erklärung hervorgerufen, und es ist sehr wichtig, daß bei dem angedeuteten Wege, welchen wir in Bezug auf Petitionen zu beschreiten haben, diejenigen, welche bei Petitionen mitkonkurriren wollen, sich von vornherein den Rechtsboden bewahrt haben, auf dem sie stehen müssen, um auf eine unbefangene Weise darauf eingehen zu können. Das geehrte Mitglied von Kreseld hat auf den eigentlichen Standpunkt der Debatte hingewiesen, und es ist zu bedauern, daß man so wenig Rücksicht auf das genommen hat, was er gesagt hat, obgleich er nicht Mitunterzeichner dieser Declaration ist; er hat sehr positiv ausgesprochen, dadurch diese Declarationen für diejenigen, welche berufen seyn sollen, sich im Wege der Petitionen an die Krone zu wenden, der Rechtsboden erst gefunden werden müsse, der einerseits ihr Gewissen bewahren und andererseits die Unbefangenheit der Diskussionen erhalten soll.

Abgeordn. von Beckerath: Ich werde sehr kurz seyn, Meine Herren! Ich habe nur auf zwei gesetzliche Bestimmungen hingewiesen, welche die Form einer Deklaration oder eines Beschlusses betreffen. Die erste ist enthalten im §. 2 des Reglements über den Geschäftsgang, wo es heißt: „Unser Kommissarius ist die Mittelsperson für alle Verhandlungen mit den Vereinigten Landtage. Er übergiebt demselben Unsere Propositionen und alle sonst von der Regierung aufgehende Mittheilungen und empfängt dessen Erklärungen, Gutachten und Eingaben aller Art." — Also handelt es sich hier nicht blos um Bitten und Beschwerden, sondern um Erklärungen und Eingaben aller Art. Ferner sagt §. 16 der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtags: „Die Beschlüsse werden in der Regel durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bitten und Beschwerden dürfen nur dann zu Unserer Kenntniß gebracht werden, wenn u. s. w." Also im Gegensatz zu Bitten und Beschwerden ist hier von Beschlüssen die Rede, und wenn der Herr Landtags-Kommissarius dagegen sich verwahren, daß sie sich genehmigend geäußert darüber, daß die Versammlung eine Erklärung zu Protokoll gebe, so ist das allerdings von dem richtigen Standpunkte aus geschehen, denn es diese die Existenz einer ständischen Versammlung in Frage stellen, wenn man ihr erst noch die Genehmigung dazu ertheilen wollte, daß sie etwas zu Protokoll gebe, daß sie sich gleichsam ihrer selbst bewußt werde. Ich halte die Frage, ob die Verhandlung über den Antrag in unserer Kurie allein stattfinden könne, für vollständig erörtert, und da nach wiederholter Hinweisung auf die verfassungsmäßigen Bestimmungen gewiß formell der Erklärung zu Protokoll nichts im Wege steht, so spreche ich das Vertrauen in den Herrn Landtags-Marschall aus, daß durch dieselbe Unparteilichkeit und Gesetzmäßigkeit, die vorhin anerkannt wurde und die ich neuerdings freudig anerkenne, er sich bewegen finden wird, den vielfachen Anträgen Folge zu geben und den Gegenstand an eine Abtheilung zu verweisen.

Abgeordn. Naumann (Geh. Reg.-Rath und Oberbürgermeister a. Posen, 2., Prov. Posen): Ich habe nur wenige Worte zu sagen und bitte daher, vom Platze aus sprechen zu dürfen. Ich schließe mich der Ansicht des Abgeordneten aus Westfalen ganz an. Es handelt sich hier nicht darum, was beantragt worden ist, sondern es muß, glaube ich, lediglich dabei stehen geblieben werden, daß etwas beantragt worden ist. Da fragt es sich nun, wo muß der Antrag berathen werden? Die Vereinigten Kurien haben nur zu berathen bei Staats-Anleihen und Steuern; das sind die beiden einzigen Gegenstände. Diese Gegenstände werden im Wege der Propositionen eingebracht; ein Amendement dazu würde vor beide Kurien gehören; alle übrigen Anträge müssen gesondert verhandelt werden. Daher darf auf das Materielle des Antrags jetzt nicht weiter eingegangen werden, sondern es handelt sich blos um die Frage: ob der Antrag an eine Kommission dieser Kurie Frage: ob der Antrag an eine Kommission dieser Kurie zu verweisen sey, und diese Frage muß ich bejahen.

Abgeordn. Steinbeck (Geh. Oberbergrath aus Muhrau, 1., Prov. Schlesien): Ein großer Theil der hohen Versammlung hat erst heute vernommen, daß ein Schriftstück vorhanden sey, welches 129 oder 139 Mitglieder dieser hohen Versammlung vollzogen haben, ein Schriftstück, welches nach Allem, was mir in der Diskussion fragmentarisch vernommen haben, von Bedeutung, von Wichtigkeit ist. Was ist das für ein Schriftstück? wir haben es nennen hören, eine Declaration, wir haben es nennen hören, eine Petition, wir haben es so verschieden bezeichnen hören, daß es uns, denen es bis zu dieser Stunde unbekannt ist, vollkommen räthselhaft bleibt, was eigentlich das Charakter dieses Schriftstücks in formeller, wie in materieller Beziehung ist. Ist dieses Schriftstück eine Petition? Darauf antworten Viele: Nein, es ist eine einfache Erklärung unserer Ansicht, unserer Meinung, unserer Ueberzeugung, es ist etwas rein Supplementarisches. Nun wohl, wenn das ist, wenn es keine Petition ist, auf welchen Paragraphen unserer organischen Gesetze gründet sich dann der Anspruch auf eine Berathung? Es hat der sehr geehrte Redner aus der Rheinprovinz, welcher vorhin sprach, richtig, nach meiner individuellen Ansicht, angeführt, daß ein jeder Antrag von der Versammlung anzunehmen sey; zwischen Annehmen und Berathen ist aber ein großer Unterschied. Ein höchst verehrter anderer Redner machte bereits auf diesen Unterschied aufmerksam, er hob hervor, daß es nur zwei Formen gäbe, in denen ein Gegenstand Berathungsgegenstand werden könne, die Formen der Königlichen Allerhöchsten Propositionen, die Formen der Petitionen. Ist die Declaration oder das Schriftstück, von der wir hören, eine Petition, so möge es deutlich und bestimmt als solche bezeichnet werden; so lange ihm aber eine solche Bezeichnung verweigert, so lange ihm gerade dieser Charakter abgesprochen wird, so lange wird es mir nicht gelingen, den Paragraph zu finden, der eine Berathung darüber rechtfertige. Wird eine solche Berathung dennoch beschlossen, so ist es eine reine Exception, eine Exception, die nur eintreten kann, wenn der Kommissarius Sr. Majestät seine Einwilligung dazu gibt, wenn also Se. Majestät der König selbst nachlassen will, daß eine solche Ausnahme von dem gegebenen Gesetze eintrete, dann aber ist es auch lediglich der höchste Wille Sr. Majestät des Königs, der über die Form einer solchen Exception bestimmt, und so lange dies nicht ausgesprochen ist, muß, so scheint mir, diese Erklärung, sie sey welches Inhalts sie wolle, allerdings zu den Akten genommen, aber Berathung aber abgelehnt werden.

(Einzelne Stimmen: Bravo!)

Abgeordn. Camphausen: Ich habe dem verehrten Redner zu erwidern, daß die Frage, ob über diese Angelegenheit berathen werden solle, erst von der Abtheilung theilweise zu entscheiden seyn wird, an die gehören den Antrag zu verweisen. Daß das letztere geschehen müsse, scheint nicht zweifelhaft zu seyn, nicht nur aus gesetzlichen, sondern auch aus logischen Gründen. Die Vereinigten Kurien haben eine ehrfurchtsvolle Adresse an Se. Majestät den König erlassen, worin Andeutungen enthalten sind, daß ihr ferneres Anträge folgen könnten; es ist darauf von Sr. Maj. dem Könige erwidert worden, der Vereinigte Landtag möge diesen Weg einschlagen und auf dem gesetzmäßigen Wege seine Beschwerden zur Kenntniß Sr. Maj. bringen, auf demselben Wege, wie jede Kurie über die betreffenden Petitionen berathe und beschließe. Indem diese Kurie, vielleicht auch die andere Kurie in Begriff ist, auf diesen Weg einzugehen, dazu veranlaßt durch die Petitionen, welche ihr vorliegen, fühlen viele Mitglieder dieser und vielleicht auch der anderen Versammlung das Bedürfniß, den rechtlichen Standpunkt festzustellen, von welchem aus sie diesen Weg betreten, und es leuchtet darauf ein, daß darüber jede Versammlung besonders

sich zu erklären hat. Es ist möglich, daß darüber in dieser Versammlung eine ganz andere Ansicht besteht, als in der anderen. Es scheint daraus hervorzugehen, daß die Ueberweisung des Antrages an eine Abtheilung zur Berathung oder, wie ein Redner vorhin meinte, Nichtberathung erfolgen müsse. Die Frage, ob, wird dann nicht mehr zur Erörterung kommen, es handelt sich dann nur um das wie, und es wird auch kein Zweifel darüber bestehen, wohin dieser Antrag zu verweisen sey.

Marschall: Die Rechte, welche das Gesetz dem Vereinigten Landtage verliehen hat, sind in denselben positive ausgedrückt, zu diesen Rechten finde ich aber nirgends gezählt, zu diesen Rechten gehört die wichtigsten Art berathschlagen und in das Protokoll niederlegen zu können. Ich sage, der wichtigsten Art, denn eine solche Erklärung, wenn diese Kurie dieser Erklärung beitreten könnte, wäre eine der allerwichtigsten Art. Es handelt sich aber hier, ich muß es niederholen, nur um die Form. Es mag sehr mißlich seyn, von meiner Seite einem großen Theile dieses Landtags, den achtbarsten Männern, den talentvollsten Rednern entgegenzutreten; aber viel mißlicher wäre es, wenn ich meiner Pflicht, meiner Ueberzeugung entgegentreten wollte, wenn ich, um Beifall zu erndten, mir Lobsprüche zu erwerben, die mir vielleicht unverdient vorhin gezollt worden sind, mich bestimmen ließe, etwas zu thun, was meiner Ueberzeugung entgegen ist. Was hülfe es mir, wenn ich die ganze Welt gewänne und nähme Schaden an meiner Seele? Ich könnte nun die hohe Versammlung fragen, ob sie mir das Recht zugestehen wolle, in meiner Machtvollkommenheit den Antrag der anderen Kurie zuzumessen oder den Herrn Antragsteller zu bitten, ihn zurückzunehmen. Mir dies zuzugestehen, würde die Versammlung zu präjudiciell finden; es bleibt mir also nichts anderes übrig, als mir das Recht selbst zu nehmen, und wenn mir das nicht zugestanden werden sollte, auf Seine Majestät den König zu provociren. Nach dem, was ich gesagt habe, kann ich nicht anders umhin, als denjenigen Herrn Bittsteller, der an der Spitze der Unterschriften steht, zu fragen, ob er der Meinung ist, daß ich das Schriftstück dem Herrn Marschall der Herren-Kurie zusenden solle, oder aber, wenn nicht, es zurücknehmen. Unter diesen beiden Alternativen kann ich, nach meiner Ueberzeugung, nur die Wahl stellen.

Abgeordn. Freiherr von Vincke: Ich habe ausgesprochen, daß ich im §. 29 der Geschäftsordnung für den Marschall nur das Recht begründet finden kann, über Zweifel der §§ 4 bis 28 der Geschäftsordnung zu entscheiden. Das Recht, über die Auslegung der Verordnung vom 3. Februar d. J. zu entscheiden, ist aber dem Marschall nirgendwo eingeräumt worden. Zudem ist der §. 14 dieser Verordnung so klar, daß eine verschiedene Auslegung ganz unmöglich ist. Ich befinde mich zwar als Einzelner außer Stand, irgend einer Thätigkeit des Herrn Marschalls hindernd in den Weg zu treten. Ich kann daher nur meine Ueberzeugung aussprechen, daß ich den Herrn Landtagsmarschall nicht in seinem Rechte zu erkennen vermag, und ich muß darauf bestehen, daß diese meine Protestation zu Protokoll genommen werde. Wenn aber gefragt wird, welche Alternative mir die angenehmste sey würde, entweder die Eingabe ganz zurücknehmen oder dieselbe dem Herrn Landtagsmarschall der Herren-Kurie übersenden zu sehen, so wird es wohl keiner weiteren Ausführung bedürfen, daß ich den Letzteren den Vorzug gebe.

Marschall: Ich werde demnach die Eingabe an mich behalten, bis mir die Aeußerung darüber zugegangen ist.

Abgeordn. Freiherr von Vincke: Ich habe mein Meinung darüber bereits abgegeben; ich befinde mich aber ohne Vollmacht der übrigen Antragsteller und kann daher Namens derselben hier keine Erklärung abgeben. (Es erheben sich eine Menge Abgeordnete und schließen sich dem an.)

Abgeordn. Milde: Ich glaube, es wird Niemand der Abgabe an den Marschall der Herren-Kurie entgegen seyn.

Marschall: Meine Herren! Ich kann Ihnen nur meinen Dank dafür aussprechen, daß Sie mir dies gestatten wollen.

Eine Stimme (vom Platz): Ich habe zu fragen, ob Petitionen, die zum Theil beliebert werden sollen, vorher abgegeben werden müssen, um die Erlaubniß dazu zu erhalten.

Marschall: Die beschlossene Veröffentlichung besteht bis jetzt nur darin, daß Alles, was in der Versammlung verhandelt ist, dem Druck übergeben wird. Darüber, ob auch Schriftstücke, welche nicht an die Versammlung gekommen sind, veröffentlicht werden sollen, hat der Landtag noch nicht Beschluß gefaßt. In dem Gutachten über die Geschäftsordnung ist ein dießfälliger Vorschlag gemacht worden. Ich halte es aber für vorgreifend, darüber zu sprechen, ehe über das Gutachten beschlossen worden ist. Ich darf in diesem Augenblick eine solche Genehmigung nicht ertheilen. Es würden wohl die allgemeinen Censur-Vorschriften hierüber maßgebend seyn.

Abgeord. Freiherr von Vincke: Es ist uns heute an der Thür der Antrag zugestellt worden; ich weine von einem der Herren Abgeordneten für Köln herrührend, ich weiß aber weder der Druck desselben gestattet ist, ist uns nicht mitgetheilt worden. Meine Frage bezweckt, zu vernehmen, ob dadurch ein Präcedenz-fall begründet ist.

Marschall: Dies ist ohne mein Zuthun geschehen; wahrscheinlich wird sich der Abgeordnete die Druckerlaubniß dazu verschafft haben.

Abgeordn. Mohr: Meine Herren, mit dem Verwissen und der Zustimmung des Herrn Landtags-Marschalls habe ich die Ehre, der hohen Versammlung einen Fall vorzutragen, welcher vielleicht noch mehr vorgekommen seyn mag. Dieser Fall ist folgender: Ich habe einen Antrag gestellt, das Aufwandersungsreisen betreffend, und ich bin verbindet gewesen, ihn am Sonnabend zu beantragen. Ich habe ihn erst am andern Tage in der Morgenstunde überreichen können und verständlich überreichen wollen, um dem Herrn Landtags-Marschall die Gründe mitzutheilen, worher dieß ganz kurze Verfahren kam. Ich kann indeß den Herrn Marschall nicht zu Hause. (Lautes Murren.) Ich bitte, mir zu sagen, welche dieser allgemeine Gemurre? bitte, mir zu sagen, welche dieser allgemeine Gemurre?

Eine Stimme (vom Platz): Weil es der allgemeine Wunsch ist, zur Tagesordnung übergehen.

Abgeordn. Mohr: Ich habe gesagt, daß ich mit Zustimmung des Herrn Landtags-Marschalls das Wort habe.

Marschall: Die Sache ist diese. Es ist der erwähnte Antrag gestellt worden, und ich würde denselben dem Director der betreffenden Abtheilung als Material bei der Berathung geben, damit ist der Antragsteller zufrieden. (Heiterkeit in der Versammlung.)

Abgeordn. Mohr: Dabei ist nichts zu lachen. Die Sache ist sehr ernst. Das Aufwandersungsreisen ist ein Gegenstand, der das Vaterland nahe berührt.

Marschall: Wir legen unsere Berathung über das Beschäftigungs-Gesetz fort. Ich bitte den Herrn Referenten, sich hierher zu bemühen.

Referent Graf Stolberg: Die Berathung über diesen Gegenstand ist in der letzten Sitzung bis zu Passus 3 des §. 1. gelangt. Dieser Passus lautet: „Als beschollen sind diejenigen Personen zu erachten, welche in gesetzlichen Wege vom Bürger- oder Gemeinderecht ausgeschlossen sind.“ Hiernach sollen diejenigen, welchen das Bürger- oder Gemeinderecht entzogen ist, als beschollen zu ständischen Versammlungen nicht zugelassen werden. Unter welchen Formen, unter welchen Verhältnissen hierauf aber eingetreten, das besagen die Städte-Ordnungen vom Jahre 1808 und 1831, die Landgemeinde-Ordnung für Westfalen vom Jahre 1841, die Gemeinde-Ordnung der Rhein-Provinz vom Jahre 1845. Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes, bei den reichhaltigen Erörterungen, die in Aussicht stehen, halte ich es für unabweislich, die bezüglichen Gesetzesstellen vorher vorzutragen, (dies geschieht.) Nach diesen Bestimmungen werden von dem Bürger- oder Gemeinderecht diejenigen ausgeschlossen, welche durch ein Erkenntniß zu entehrenden Strafen verurtheilt worden sind, oder diejenigen, welche sich durch ihre Lebensweise die öffentliche Verachtung zugezogen haben. Dies sind spissima verba. Das diese nicht in Stände-Versammlungen sitzen können, ist meinem Gefühle nach außer jedem Zweifel. Außerdem erschient es ein Folgerecht, daß, wenn eine politische Korporation niederen Grades einen Solchen ausschließt, eine Korporation höheren Grades ihn nicht annehmen kann.

Marschall: Zu diesem Passus sind Amendements angemeldet worden. Zuvörderst eines vom Herrn Abgeordneten Naumann, welches mit dem des Herrn Abgeordneten Hansemann übereinstimmt.

Abgeordn. Naumann: Ich wollte eben bemerken, daß mein Antrag mit der Absicht Vieler zusammenfällt. Er geht dahin, Nro. 3 ganz wegzulassen. Es sind im Wesentlichen dieselben Gründe, die bei der allgemeinen Diskussion und in specie bei der Diskussion des §. 1. sub 2 erörtert worden sind. Nr. 3 bestimmt nämlich, daß diejenigen als beschollen angesehen werden sollen, welche von dem Gemeinderecht ausgeschlossen sind. Wir haben gehört, in welchen Fällen ein solcher Ausschluß eintreten kann. Daß Verbrecher der Art, wie hier eben von dem Herrn Referenten erwähnt worden ist, und wie sie auch hier speciell angegeben worden sind, in ständischen Versammlungen nicht sollen sitzen können, darüber ist kein Zweifel. Und aus den Worten des Herrn Referenten will ich auch nicht die Schlußfolgerung ziehen, irgend Jemand könne wünschen, wenn er anträgt, Nr. 3 zu streichen, daß dergleichen Personen in Stände-Versammlungen sitzen können. Die Meinung ist aber folgende: Einmal ist Nro. 3 in diesem Gesetz nicht nothwendig, und zwar deßhalb, weil eine dergleichen anrüchige Person vor das Ehrengericht der Wähler gestellt werden kann und von diesen ganz gewiß eben so ausgeschlossen werden wird, wie von den einzelnen Kommunal-Behörden. Ich halte aber auch diese Bestimmung nicht für zweckmäßig, weil, wie schon weitläufig auseinandergesetzt worden ist, in einzelnen Fällen Personen ausgeschlossen worden seyn können, die deßhalb doch nicht für anrüchig und beschollen zu erachten sind. Es genügt, daß diese Möglichkeit nun da ist. Der dritte Grund ist der, daß, meines Erachtens, diese Bestimmung gegen das Princip des Gesetzes verstößt. Das Princip des Gesetzes ist nämlich dieses: Die Ehrenhaftigkeit der Beurtheilung den Wählerschaften zu unterwerfen. Dies ist die Bestimmung, welche im §. III. unter a. und b. enthalten ist. Es sollen die Wählerschaften nochmal gefragt werden, ob sie den betreffenden Abgeordneten für beschollen halten oder nicht. Es würde aber den Ansichten dieser vorgreifen heißen, wenn man von einer anderen Corporation dieselbe Frage schon vorher entscheiden ließe. Dies sind in kurzem die Gründe, welche, meines Erachtens, dafür sprechen, Nr. 3 ganz fortzulassen. Ich enthalte mich einer näheren Ausführung, weil solche schon bei Punkt 2 ausführlich debattirt worden ist.

Abgeordn. Hansemann (vom Platze aus): Ich habe dasselbe Amendement gestellt und würde daher das eben Erwähnte unterstützen.

Abgeordn. Freiherr von Gaßenau: (Landrath aus Gevenbrück, i. Rheinprovinz): Herr Landtags-Marschall, ich halte mich ebenfalls für verpflichtet, für das Amendement in Betreff der Weglassung des Punktes 3 in §. I. zu stimmen. Da aber die Motive meiner Abstimmung nicht ganz mit denen übereinstimmen, die sowohl bei der letzten Verhandlung, als auch heute wiederholt und vorgeschlagen worden sind, so muß ich mich drehren, die Motive, welche mich bestimmen, der hochverehrten Versammlung darzulegen. Sie sind meist entnommen aus dem praktischen Gesichtspunkte. Es ist kaum nöthig, daß ich es wieder hole, daß jeder ständischen Versammlung daran gelegen seyn muß, daß kein Unwürdiger in ihrer Mitte sungire, und anderen Theils, daß kein Würdiger ausgeschlossen werde. Der Wunsch der Versammlung, bei einer so wichtigen Frage mitzuwirken, ist eben so natürlich, als sachgemäß, und theilweise in dem Entwurf von selbst anerkannt, die ständischen Versammlungen entlagen nur diesem Mitwirkungsrecht, wo die Verurtheilung durch Gericht geschehen ist; wo nie Verurtheilung eines Mitgliedes zu fünftiger Strafe feststeht, da ist zu erörtern, ob die ständischen Corporationen auf das Mitwirkungsrecht verzichten sollen und namentlich auf Grund aktiver Entscheidung. Es ist vorgetragen worden, daß derjenige das Gemeinderecht verloren hat, welcher durch seine Lebensweise oder auf andere Weise sich die allgemeine Verachtung zugezogen hat; und eben so ist bemerkt worden, daß es keiner Frage unterliege, daß ein öffentlich Verachteter Mitglied der Versammlung sey könne. Es ist aber eine praktische Frage, wenn es in ergriffenem Rekurs der Entscheidung bedarf. — In meinem Kreise ist der Fall vorgekommen, daß ein Gemeinderath das Gemeinderecht Einem nehmen wollte, und zwar auf Grund solcher Thatsachen, die keinesweges hinreichend waren, um einen solchen Beschluß hinlänglich zu motiviren. Er wäre aber bestimmt gefaßt worden, wenn der Bürgermeister nicht aus Gewissenhaftigkeit seinem Urtheile zuwiderlaufe und vorher eine Frage an mich gerichtet hätte. Bloß auf meine dringenden Bitten ist der Beschluß unterblieben; es kann aber auch der Fall anders eintreten. Diese gesetzliche Bestimmung könnte einen Mann treffen, welcher sich in früheren Jahren die Mißachtung seiner Mitbürger zugezogen, später aber durch ein untadelhaftes Leben allgemeine Achtung wieder erworben hat; dieser hat der Rekurs an die Regierung verabsäumt und den meiten Weg der Rehabilitirung gemacht. Hier ist nun zu betrachten: Hat Jemand die öffentliche Achtung verloren, so wird er sicher nicht gewählt und kann kommen wir nicht in den Fall. Trate aber der Fall ein, daß eine und dieselbe Person einerseits von dem Gemeinderecht ausgeschlossen und andererseits gewählt werden sollte, so ist dies ein Fall, bei dem sich mir die Vermuthung aufdringt, daß besondere Umstände obwalten müssen, und diese bedürfen sehr wohl einer abermaligen gründlichen Untersuchung, welche uns selbst zu übel lassen ist. Die aufgesprochene Absicht des Antrages ist: die Ständeversammlung so hoch als möglich zu stellen, und so kann man und wohl zutrauen, daß wir selbst wohl unsere Versammlung vor unwürdigen Personen bewahren werden.

Abgeordn. von der Heydt (Handelsgerichts-Präsident in Elberfeld. 2. Rheinprovinz): Ich schließe mich dem Amendement für Streichung der in Frage stehenden Position an. Ich werde nicht die Gründe wiederholen, die schon vorgebracht worden sind, aber ich halte mich für verpflichtet, die hohe Versammlung darauf aufmerksam zu machen, daß der Gemeinderath in der Rhein-Provinz in kleinen Gemeinden nur aus sechs Mitgliedern besteht; es wird somit die Entscheidung einer wesentlichen Frage in die Hände nur weniger Personen gelegt. Darüber, ob Personen, die die allgemeine Verachtung genießen, in der Versammlung aufzunehmen seyen, darüber bedarf es keines Wortes. Aber sehr wichtig ist es, von wem ein solcher Beschluß gefaßt wird, und wir haben von den letzten Rednern gehört, wie leicht ein solcher Fall vor-

kommen kann. Nur das mö
was von dem gehrten Mitgl
Platz im Ministerium des Inne
den ist. Ich meine, gehört zu
der Provinzialstände des Rhei
gen die in die rheinische G
genommene Bestimmung über
Gemeinderecht gemacht worden
verpflichtet, der hohen Versam
rheinische Landtag diese Bestim
bedenklich gefunden und gebete
hat die Weglassung des frag
tragt, indem dadurch dem St
Befugniß beigelegt werde, die
den allgemeinen Rechtsgrundsä
Einstimmig hat der Provinzia
statt dessen die Bestimmung
Gemeinderecht sind diejenigen
Verlust eines der im Art. 4
sephuch bezeichneten Rechte
Es würde mir sehr leid thu
Beschluß des Provinzial-Land
sterium überhoben werden wü
daß Position 3 wegfallen mö
Abgeordn. Mohr: Ich
enthaltene Bestimmung in Bez
Verlust der bürgerlichen Ehre
nach sich ziehe, ist hinreichend
es in anderen Provinzen geha
vollständig zu beurtheilen.
sey zu müssen, daß der Gru
chen worden ist, ein richtig
quente Folge und Nothwendi
des Besitzes der bürgerlichen
ist, nicht mehr ständische Rec
in Frage gestellt worden ist.
Herren Landtag. Bei einer b
sluß zu fassen sey, so kann ich
Nr. IV. bezieht sich meines
Fälle, welche noch nicht
sind, und welche erst in der
lebigung finden. Ich glau
Versammlung eine Bestimm
durch der Verlust der bürger
gestellt wird. — Bei dieser
stutter, zu bemerken, daß die
dere Fälle enthält, wo das
zogen wird, wie z. B. diej
worfenen haben, bürgerliche Ac
ihres Stimmrechts, sondern
der Verwaltung verlustig ge
Bestverung unterworfen wer
daß wir nicht dieses im St
an Gemeinsinn und an ehrli
führt hat. Ich halte das
seyn möchte, wenn die einz
theile angeklagt würden.
Abgeordn. Krüger:
chen wollen, wad der Sy
hat, und namentlich mich
1 und 2, wo diesselben Ehr
Abgeordn. von der
der letzten Sitzung im Beg
Westfalen, der zuletzt gefr
erwiedern, die Versammlung
Abstimmung, und ich ehr
durch, daß ich auf jene Rel
Ich glaube aber bei der E
kussion an jenem Tage erfo
nen Standpunkt noch einna
dem auch die gegenwärtige
Bestimmung sich rechtfertig
keinesweges um die Frage,
lung auszuschließen seyn m
sey-Entwurf allgemein aufg
sagt: „und ständischen Ehr
nicht hier zu sein bei der
aus der Rhein-Provinz
für die Kreistags-Versam
gabe und es sich nur um
Stände-Versammlungen ha
im Gesetz nicht begründet,
die Regierung vorgelegt h
wird darin Werth darauf
Verhältnisse, in verschiede
Landtagen, Kommunal-Lan
tagen nach einer Regel zu
kann aber bei uns auf ständ
Mitglied eines Standes, d
nicht eine Sitzung-Einheit
Stand, der uns zunächst i
bleiben einfallend: „un
folgt, daß der, den der S
den er ihn in seiner Mitt
mehr wahlfähig ist. Ich
Inkonsequenz seyn, wenn
gerrecht entzogen ist, den
und fragen: Wollt ihr
Stande in vollem Sinne

kommen kann. Nur das möchte ich noch berühren, was von dem geehrten Mitgliede, welches einen hohen Platz im Ministerium des Innern einnimmt, gesagt worden ist. Ich meine, gehört zu haben, daß von Seiten der Provinzialbehörden des Rheins keine Einwendung gegen die in die rheinische Gemeinde-Ordnung aufgenommene Bestimmung über die Ausschließung vom Gemeinderecht gemacht worden sey. Ich halte mich für verpflichtet, der hohen Versammlung zu sagen, daß der rheinische Landtag diese Bestimmung einstimmig für höchst bedenklich gefunden und gebeten hat, sie wegzulassen. Er hat die Weglassung des fraglichen Paragraphen beantragt, indem dadurch dem Gemeinderath eine richterliche Befugniß beigelegt werde, die mit seiner Stellung und den allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht vereinbar sey. Einstimmig hat der Provinzial-Landtag vorgeschlagen, statt dessen die Bestimmung aufzunehmen: „Von dem Gemeinderecht sind diejenigen auszuschließen, welche zum Verlust eines der im Art. 42 des rheinischen Strafgesetzbuchs bezeichneten Rechte verurtheilt worden sind.“ Es würde mir sehr leid thun, wenn dieser einstimmige Beschluß des Provinzial-Landtages bei dem hohen Ministerium übersehen worden wäre. Ich bin der Meinung, daß Postulaten so vorgelassen müsse.

Abgeordn. Mönes: Die auf 3 im Gesetz-Entwurf enthaltene Bestimmung in Beziehung auf die Frage, ob der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auch die der ständischen nach sich ziehe, ist hinreichend debattirt worden. Wie es in anderen Provinzen gehalten wird, vermag ich nicht vollständig zu beurtheilen. Ich glaube, der Meinung seyn zu müssen, daß der Grundsatz, der hier aufgesprochen worden ist, ein richtiger sey, und daß es konsequente Folge und Nothwendigkeit ist, daß derjenige, der des Besitzes der bürgerlichen Rechte verlustig gegangen ist, nicht mehr ständische Rechte ausüben könne. Wenn ist, nicht mehr ständische Rechte ausüben könne. Wenn in Frage gestellt worden ist, so ist diese Bestimmung hier in Frage gestellt worden ist, so ist diese Bestimmung hier in Frage gestellt worden ist, ob sie nicht unter §. 111, zu subsumiren sey, so kann ich mich dem nicht anschließen. Nr. IV. bezieht sich meines Erachtens auf diejenigen Fälle, welche noch nicht zur Entscheidung gekommen sind, und welche erst in der Stände-Versammlung Erledigung finden. Ich glaube nicht, daß die Stände-Versammlung eine Bestimmung aufnehmen werde, wodurch der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte in Frage gestellt wird. — Bei dieser Gelegenheit sey es mir gestattet, zu bemerken, daß die Städte-Ordnung auch andere Fälle enthält, wo das bürgerliche Ehrenrecht entzogen wird, wie z. B. diejenigen, die sich beharrlich geweigert haben, städtische Aemter anzunehmen, nicht nur ihres Stimmrechts, sondern auch der Theilnahme an der Verwaltung verlustig gehen, ja sogar einer höheren Bestrafung unterworfen werden. Ich weiß gar wohl, daß wir nicht dieses im Sinne haben, weil es Mangel an Gemeinsinn und an ehrliebender Gesinnung herbeiführt hat. Ich habe darüb, daß es wünschenswerth seyn möchte, wenn die einzelnen Paragraphen in Parenthese angelegt würden.

Abgeordn. Krüger: Ich habe dasselbe auszusprechen wollen, was der Syndikus Mönes ausgesprochen hat, und namentlich mich beziehen wollen auf die §§. 1 und 2, wo dieselben Ehrenrechte entzogen werden.

Abgeordn. von Manteuffel I.: Ich war in der letzten Sitzung im Begriff, dem Abgeordneten aus Westfalen, der zuletzt gesprochen hat, einige Worte zu erwiedern, die Versammlung verlangte aber damals die Abstimmung, und ich ehre diesen Beschluß, auch dadurch, daß ich auf jene Reden nicht wieder zurückkomme. Ich glaube aber bei der Lebendigkeit, mit der die Diskussion an jenem Tage erfolgte, doch auf den allgemeinen Standpunkt noch einmal hinweisen zu müssen, aus dem auch die gegenwärtige der Berathung unterliegende Bestimmung sich rechtfertigt. Es handelt sich hier etwa keineswegs um die Frage, wer auf dieser Versammlung aufzuschließen seyn möchte. Die Frage ist im Gesetz-Entwurf allgemein aufgefaßt worden und darin gesagt: „aus ständischen Versammlungen“. Wenn ich nicht irre, so ist in der letzten Sitzung ein Mitglied aus der Rhein-Provinz die Ansicht aufgestellt, daß es für die Kreistags-Versammlungen schon Bestimmungen gäbe und es sich nur um Ausschließung aus größeren Stände-Versammlungen handle. Diese Ansicht finde ich im Gesetz nicht begründet, und die Denkschrift, welche die Regierung vorgelegt hat, steht dem entgegen. Es wird darin Werth darauf gelegt, daß alle ständischen Verhältnisse, in verschiedenen Gliederungen, auf Kreis-Landtagen, Kommunal-Landtagen und Provinzial-Landtagen nach einer Regel zusammengefaßt werden. Man kann aber bei uns ständische Rechte nur ausüben als Mitglied eines Standes, denn wir vertreten nicht Köpfe, nicht eine Steuer-Einheit, sondern wir vertreten unseren Stand, der uns gewählt hat. (Abgeordn. von Bardeleben einfallend: „und die Nation“.) — Hieraus folgt, daß der, der den Stand von sich ausgeschlossen, indem er ihn in seiner Mitte nicht mehr haben will, nicht mehr wahlfähig ist. Ich glaube, es würde eine große Inkonsequenz seyn, wenn man Jemanden, dem das Bürgerrecht entzogen ist, den Wählern noch vorstellen wollte und fragen: Wollt ihr ihn wählen, er gehört diesem Stande in vollem Sinne des Worts nicht mehr an, ihm ist das Wesentliche genommen, was diesen Stand charakterisirt. Deshalb rechtfertigt sich diese Bestimmung in ihrer Konsequenz vollkommen. Es ist von einem anderen Mitgliede aus der Rhein-Provinz mir ein Irrthum vorgeworfen worden, und ich bin in diesem Augenblick nicht im Stande, mich definitiv zu erklären; ich erlaube mir aber, daran zu erinnern, daß, als ich jene Aeußerung damals that, ich zugleich hinzufügte, ich sey meinem Gedächtnisse nicht mehr gewiß, und die Versammlung wird mir verzeihen, wenn ich nicht alle Beschlüsse des rheinischen Provinzial-Landtages vollständig im Kopfe habe. Aber das erwähnte Mitglied wird mir zugeben, daß die rheinische Gemeinde-Ordnung ein landesherrliches Gesetz ist, daß sie gegenwärtig besteht, und daß der, der auf Grund dieser Gemeinde-Ordnung der Gemeinderechte beraubt ist, nicht mehr in die Wahl-Versammlung gehört. Ich glaube mich also auf die nähere Diskussion über jene Einwendung nicht einlassen zu dürfen, sondern bleibe lediglich bei der sehr strengen Konsequenz stehen, die auch von einer anderen Seite näher hervorgehoben ist, und werde für Beibehaltung dieses Punktes stimmen. Ich gebe zwar zu, daß, wenn man diese Fälle vor die Wähler bringt, die Ausschließung auch erfolgen würde, aber einmal ist es überflüssig, und zweitens ist es nicht konsequent, und deshalb stimme ich für die Beibehaltung.

Abgeordn. von der Heydt: Ich wollte nur einige Worte hierauf erwidern; ich bin weit entfernt, dem verehrten Mitgliede, welches so eben gesprochen hat, zuzumuthen, daß ihm jeder Beschluß des rheinischen Landtages gegenwärtig sey; wenn aber einerseits zur Berathung der Versammlung angeführt ist, daß von dem rheinischen Landtage gegen die fragliche Bestimmung nichts eingewandt sey, so war es Pflicht, der Versammlung vorzutragen, daß ein einstimmiger Beschluß des Landtages dahin gefaßt worden, daß eine Bestimmung nicht angenommen werde, die weiter in der Städte-Ordnung, der alten guten, wie sie genannt ist, noch der neuen revidirten, aufgenommen ist. Es kann offenbar nicht gewünscht werden, daß Jemand, der in öffentlicher Beziehung steht, hier zugelassen werden dürfte. So lange aber die fragliche Bestimmung in der rheinischen Gemeinde-Ordnung besteht, habe ich das Vertrauen, daß die Versammlung diese Positionen nicht annehmen wird.

Abgeordn. Tenfing: Darüber, daß kein Beschollenener unter uns sitzen dürfe, werden wir Alle hoffentlich einig seyn. Es handelt sich hier nicht um die Sache, sondern darum, wo ist das Forum, welches berechtigt ist, hier den Richterspruch zu thun? Die Nr. 3 des §. 1 legt diese Befugniß dem Gemeinde-Rath bei, es ist Ihnen schon von meinem Kollegen auf dem Rheinlande hier vorgehalten worden, wie wenig eigentlich dazu gehört, um Jemand für beschollen zu erklären, und wie gering die Personenzahl eines solchen Gemeinde-Raths, dem dieses Recht beigelegt seyn soll, zu seyn braucht. Ich hatte mir vorgenommen, das Nämliche hier zu bemerken, ich kann mich jetzt nur beeilen überhetzen, ich beeile mich aber zur Ergänzung dessen, was von dem geehrten Mitgliede hervorgehoben ist, noch hinzufügen, daß ein solcher Gemeinde-Rath in einer Gemeinde von unter tausend Seelen und 6 Mitgliedern besteht; beschlußfähig ist er aber schon, wenn nur $^2/_3$ dieser Anzahl anwesend sind. Er beschließt durch Majorität, und bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Bürgermeister. Ist der Bürgermeister zugleich Mitglied des Gemeinde-Raths, so ist seine Stimme und die eines einzigen Gemeinde Raths außer ihm hinreichend, um Jemand für beschollen zu erklären, um Jeden von uns, möchte ich sagen, beschollen zu erklären, wenn er dort wohnte. Meine Herren, ich zweifle nicht, Sie können unmöglich damit einverstanden seyn, eine solche Gewalt in die Hände von zwei Personen zu legen, die einer Gemeinde angehören können, die in der Stufe der Bildung sehr weit zurück ist. Ich habe dieser Tage gehört, daß es in unserem Vaterlande noch Gemeinden gibt, wo man die Hexen zwar nicht zum Feuertode verurtheilt, aber sie thatsächlich dem Wasserrade übergeben hat. Ich frage Sie, meine Herren, wenn einer solchen Gemeinde das Recht sollte zugestanden werden, darüber zu beschließen, ob Jemand noch das Recht haben soll, in dieser Versammlung zu sitzen, was darauf entstehen kann? und ich zweifle nicht, ein Jeder von Ihnen wird es verneinen. Ich glaube hiermit schließen zu dürfen, und erkläre mich für Wegstreichung der Nr. 3 im §. 1.

Abgeord. v. Manteuffel II. Ich beabsichtige, mich gegen das Amendement und für Beibehaltung der Vorschrift sub Nr. 3 zu erklären. Es hat sich im Laufe des Landtages wohl hinreichen ereignet, daß Debatten von dem Gegenstande, der zu behandeln war, sich ein wenig entfernten, ich habe aber noch nicht bemerkt, daß dies bei einem Gegenstande so geschehen sey, als bei dem vorliegenden Gesetze. Um das Gesetz zu kritisiren, trifft man Gesetze, die schon bestehen, und die hier daher nicht zur Berathung kommen können, man trägt den Tadel, welcher gegen diese Gesetze gehegt wird, gegen das Gesetz, welches gegen diese Gesetze gehegt wird, gegen das Gesetz, welches gegen diese Gesetze gehegt wird, und die hier daher nicht zur Berathung kommen können, man trägt den Tadel, welcher gegen diese Gesetze gehegt wird, gegen das Gesetz, welches zur Berathung kommt. Wir haben in der gegen das zu berathende Gesetz vor. Wir haben in der vorigen Sitzung auf diesem Gesichtspunkte die Ansichten unserer Sitzung auf diesem Gesichtspunkte die Ansichten vorgetragen, welche über ehrengerichtliche Bestimmungen bestehen. Wir stehen jetzt an einer Bestimmung, die auf diese Weise nach einer viel weiteren Ausdehnung (wie ich mir es zu nennen erlaube) fähig ist. Es handelt sich hier um eine Kritik der alten und um eine solche der neuen Städte-Ordnung, so wie um eine Kritik der rheinischen und westfälischen Gemeinde-Ordnung für das platte Land. Ich bemerke, daß außerdem für einige Provinzen keine Gemeinde-Ordnungen für das platte Land bestehen, also mit demselben Rechte, mit welchem behauptet wird, ich könne mich für das Gesetz nur erklären, wenn in demselben diese und jene Veränderung vorgenommen werde, mit demselben Rechte könnte ich eine konstante Communal-Ordnung für das platte Land kommuniciren wollen.

Ich sage, ich kann mich für das Gesetz nur erklären, wenn diese Communal-Ordnung in einer solchen Weise erfolgt. (Murren.) Ich bin bisher in dieser Darstellung dem Gange der Debatte gefolgt, und wenn dieser der Versammlung nicht gefallen sollte, so theilt sie diese Ansicht mit mir, ich glaube, daß dieses Zeichen des Unwillens für diese Ansicht spricht, und ich halte dafür, daß es nicht nöthig ist und nicht zum Zwecke führt, eine Kritik dieser Gesetze aufzuforschen, wenn es sich um die Kritik der Beschollenheits-Gesetze handelt, vielmehr ist die Frage, um sie zeige auf gut deutsch zu sagen, soll Jemanden, dem in der Gemeinde-Versammlung die Thüre geschlossen ist, die Thüre der Stände-Versammlung geöffnet werden. Ich glaube, daß ist eine Frage des Gefühls, und Ihr Gefühl wird sie verneinen, ich möchte aber auch noch auf die Ueberzeugung hinweisen; der, welcher das Leben unserer Staats-Verwaltung betrachtet, wird nicht verkennen, daß dieselbe in zwei Aemtern zufällt, daß neben dem Leben des Beamtenstandes auch das ständische Leben besteht, daß dieses ständische Leben aber in diesem Vereinigten Landtage nicht abgeschlossen, sondern zusammengetrieben ist aus einer Kette mehrfacher weiser Einrichtungen. Ich erblicke die Krone derselben in dem Vereinigten Landtage, ich erkenne aber auch an die Provinzial-Landtage, Communal-Landtage und Kreis-Landtage für einzelne Angelegenheiten haben wir sogar noch Kreis-Convente), wenn diese unter sich zusammenhängen und es nicht verkannt wird, daß das, was die Ausschließung von dem Kreistage bedingt, auch die Ausschließung aus dem Vereinigten Landtage bedingen muß, so erlaube ich mir, noch einen Schritt in dieser Kette weiter zu gehen, und mache in derselben nicht einen Stich hinter den Kreistagen, sondern ich sehe die Fortbildung in der Gemeinde-Verfassung für einen Zweck des ständischen Lebens an. Wer diesen Zusammenhang anerkennt, dem kann nicht zweifelhaft seyn, daß das, was aus der Gemeinde-Versammlung ausschließt und was dort Rechtens ist, daß das auch folgerichtig fortbilden muß durch die übrigen Stände-Versammlungen hindurch, so gut, wie von den Kreis-Landtagen hinauf dieselbe Befugniß zurückgehen muß, um die Beschlüsse des Kreises sistiren zu können. Die Wurzel muß dieselben Säfte haben, wie die Krone hat, wenn sie Früchte treiben soll. Es wird Ihnen, wenn Sie diesen Zusammenhang bis unter die Gemeinde-Verfassung erkennen, nicht zweifelhaft seyn, daß die Bestimmungen, die dort gelten, auch auf die Stände-Versammlungen übertragen werden müssen. Ich erlaube mir auch noch diesen Zusammenhang deutlich zu machen. Ich erkenne ihn nicht blos nach einer Richtung, nämlich von der Wurzel nach oben an, sondern auch von oben nach unten, und ich frage Sie Alle hier: Wenn ein Mitregierungsfähiger wegen niederträchtiger Handlungen den kreisständischen Versammlungen ausgeschlossen ist, würden Sie nicht, wenn er ein ständisches Gewerbe treiben oder eine bäuerliche Nahrung kaufen muß, einfach sagen, daß er darauf von selber von der Gemeinde-Versammlung ausgeschlossen ist? Eben so aus der Dorf- und Städte-Gemeinde. Er kann nicht dort sitzen, und ich würde ihm nie und nimmer das Wort reden, daß er dort sitz. Mit derselben Konsequenz müssen Sie die Frage umdrehen und sagen: Jemand, der aus der Gemeinde-Ordnung ausgeschlossen ist, kann nicht in der Versammlung sitzen. Ich glaube deshalb, daß hier nicht blos mit dem Gefühle, glaube deshalb, daß hier nicht blos mit dem Gefühle, sondern auf Ueberzeugung gestimmt werden muß, und sondern auf Ueberzeugung gestimmt werden muß, und daß sie in den Kreis-Versammlungen Wurzel fassen, daß sie in den Kreis-Versammlungen Wurzel fassen, wie ich dies anzudeuten versucht habe. Daß die Kritik eines anderen Gesetzes hier nicht her gehört, ergibt der Gesetz-Entwurf selbst; es ist in demselben nicht gesagt: von der und der Städte-Ordnung, sondern nur im Allgemeinen, daß das, was dort ausschließen soll, auch hier ausschließt; dies ist ein allgemein hingestellter Satz, und wenn eine Aenderung für die Gemeinde-Ordnung eintreten soll, so wird es dem Gouvernement niemals einfallen, zu sagen: für die Ausschließung aus der Ständeversammlung gilt das frühere Gesetz. Wenn Ordnung eine Aenderung nächsten sollte, wenn dort zwei Drittel der Stimmen nothwendig sind, um auf der Gemeinderversammlung auszuschließen, und sie dagegen petitionirt und die Verwaltung es anerkennt und dahin abändert, daß $^3/_4$

n (vom Platze aus): Ich
stellt und würde daher das

n Guͤnau: (Landrath
einprovinz): Herr Land-
ch ebenfalls für verpflichtet,
ertet der Weglassung des
nnen. Da aber die Mo-
er ganz mit denen übereim-
er letzten Verhandlung, als
vorgeschlagen worden sind,
e Motive, welche mich be-
Versammlung darzulegen.
aus dem praktischen Ge-
nöthig, daß ich es wieder
Versammlung daran gelegen
iger in ihrer Mitte fungire,
ein Würdiger ausgeschlossen
Versammlung. Bei einer s
ist eben so natürlich, als
in dem Entwurf von selbst
Versammlungen entfagen nur
o die Verurtheilung durch
die Verurtheilung eines Mi-
festsetzt, da ist zu erörtern.
ionen auf das Mitwirkungs-
namentlich auf Grund akti-
vorgetragen worden, daß der
erloren hat, welcher durch
andere Weise sich die allge-
hat; und eben so ist be-
r Frage unterliege, daß ein
lied der Versammlung sey
kalische Frage, wenn es be-
sicherheit bedarf. — Ich
vorgekommen, daß ein Ge-
Einem nehmen wollte,
r Thatsachen, die keinesweg
einen solchen Beschluß hin-
wäre aber bestimmt gefaß
rmittler nicht auf Gewissen-
emittelt und vorher eine
te. Bloß auf meine dem-
schluß unterbleiben; es sonnte
einstehen. Diese gesetzliche
Mann treffen, welcher sich in
htung seiner Mitbürger zu-
ein vorwurfsfreies Leben al-
orworfen hat; dieser hat ein
ertrauen und den meisten
macht. Hier ist nun zu be-
e öffentliche Achtung verlo-
t gewählt und dann kommen
räte aber der Fall ein, daß
interfeits von dem Gemeinde-
anderseits gewählt werden
bei dem sich mir die Ver-
besondere Umstände obwalten
em sehr wohl einer abermali-
ung, welche uns selbst zu
sprechene Absicht des En-
sammlung so hoch als mög
nn man uns wohl zutrauen,
r Versammlung vor unwür-
werden.

der Heydt (Handelsge-
erfeld, 2. Rheinprovinz):
Amendement für Strei-
den Position an. Ich werde
olen, die schon vorgebracht
te mich für verpflichtet, die
aufmerksam zu machen, daß
Rhein-Provinz in kleinen Ge-
Mitgliedern besteht; es wird
er wesentlichen Frage in der
n gelegt. Darüber, ob Ver-
Berathung genießen, in der
n seyen, darüber bedarf es
wichtig ist es, von wem ein
ed, und wir haben von dem
le leicht ein solcher Fall vor-

der Stimmen nothwendig sein sollen, um aus der rheinischen Gemeinde-Verfassung auszuschließen, so wird von selbst die Folge sein, daß zur Prüfung der Verschuldenheit überall nicht nur ⅔ nöthig sind, sondern es werden von selbst ¾ nöthig sein. — (Gelächter in der Versammlung. Unruhe.) — In der Weise sind alle Gesetze, so bald es mir unmöglich scheint, an einem derselben zu rütteln, ohne auch manches andere in Frage zu stellen. Ich wünschte hier nur noch (ich möchte sagen) mit einem Beispiele zu schließen. Es ist unsere ständische Verfassung häufig mit einem Baume verglichen, welcher grünt und blüht. Wenn nun der Gärtner unten an demselben eine Schmarotzer-Pflanze erkennt, wird er diese tief wegnehmen und in die Krone verpflanzen — (Lärmen, Ruf zur Abstimmung.)

Marschall: Ich muß bemerken, daß kein Redner unterbrochen werden darf.

Manteuffel II. (fortfahrend): und alsdann erwarten, daß er dort gute Früchte trägt. — (Wiederholter Ruf zur Abstimmung.)

Abgeordn. von der Heydt (Handelsgericht-Präsident a. Elberfeld, 2., Rheinprov.): Nur zwei Worte bitte ich noch bemerken zu dürfen.

Marschall: Wird der Ruf zur Abstimmung unterstützt? (Viele Stimmen: Ja.) Ich muß alle fragen, ob die Versammlung den Beschluß der Debatte wünscht und bitte, dies durch Aufstehen zu erkennen zu geben. — (von der Heydt wiederholt seine Bitte und erhält das Wort.)

Eine Stimme (vom Platz): Ich habe aber früher um das Wort gebeten.

Marschall: Der Redner will blos eine persönliche Erklärung abgeben, und deßhalb habe ich ihm noch das Wort gestattet.

Abgeordn. von der Heydt: Ich wollte blos den Vorwurf zurückweisen, daß man unnöthigerweise die rheinische Kommunalordnung in die Diskussion gezogen habe. Wenn in der Königlichen Proposition gesagt ist, daß diejenigen, welche im gesetzlichen Wege von Bürger- und Gemeinderechten ausgeschlossen sind, auch hier ausgeschlossen sind, so ist nichts natürlicher, als daß man sich das Gesetz vergegenwärtigt, nach welchen Personen ausgeschlossen sein sollen.

Landtags-Kommissarius: Ich will die Diskussion nicht verlängern, sondern nur eine kurze Aufklärung geben. Der Absichten der rheinischen Kommunalordnung über den vorliegenden Gegenstand enthält auch die Vorschrift: „Dem Angeschuldigten steht gegen die Beschuldigungen der Rekurs an die Regierung zu."

Marschall: Wünscht die Versammlung den Schluß der Debatte? — (Ueberwiegende Majorität dafür.)

Secretair von Bockum-Dolffs: (verliest die abzustimmende Frage.) Soll Artikel 3, §. 1 des Entwurfs beibehalten werden? — (Abstimmung durch Aufstehen; die Zählung ergiebt 203 dagegen und 302 dafür.)

Referent Abgeordn. Graf von Stolch: Der Passus 4 des §. 1 lautet: (liest vor) „oder welchen ihre Standesgenossen das Anerkenntniß unverletzter Ehrenhaftigkeit versagen." — Dies bezieht sich auf die Personen, welchen ihre Standesgenossen das Anerkenntniß der Unbescholtenheit verweigern. Im Leben treten Fälle ein, wo Jemand von den Gesetzen, von den Richtern nicht erreicht werden kann, und trotzdem müssen wir sagen, wir können mit diesem Manne nicht zusammenleben. Für derartige Fälle nun, die hohe Versammlung wird mir Spezialfälen erlassen, ich sage für derartige Fälle bestimmt dieser Passus, daß die Standesgenossen ein Ehrengericht bilden sollen, und nach der Ansicht, die hierüber in der Abtheilung vorgeherrscht hat, ist dies der einzige Weg, die beabsichtigte Reinhaltung der ständischen Versammlungen in ihrem vollen Umfange erreichen zu können, und demzufolge scheint es unzweifelhaft, daß, wie schon § 3 thut, den Standesgenossen die Befugniß zuerkannt werde, diejenigen, denen sie das Anerkenntniß der Unbescholtenheit versagen, aus ihrer Mitte auszuschließen.

Marschall: Zu diesem Passus hat der Abgeordnete Hansemann ein Amendement eingebracht, und ich bitte, es zu entwickeln.

(Von verschiedenen Seiten Ruf zur Abstimmung.)

Marschall: Das Amendement müssen wir doch anhören,

Abgeordn. Hansemann (vom Platz): Das Amendement, das ich gestellt habe, geht weiter als das Gesetz, und da es nicht gedruckt worden ist, so muß ich darauf verzichten, es in seiner Ganzheit vorzutragen. Es geht dahin, ob in allen Fällen die Standesgenossen, d. h. die Wähler, oder in einzelnen Fällen eine gesammtständische Versammlung zu entscheiden hat, und deßhalb möchte ich den Antrag machen, daß man diesen Artikel 4 einstweilen aussetzte.

Marschall: Der Antrag geht dahin, die Beschlußnahme über Artikel 4 auszusetzen. Die Gründe dafür wollen wir nicht recht einsehen, wenigstens wäre es nöthig, dieselben näher zu entwickeln. Der Herr Abgeordnete Hansemann hat nämlich eine Theilung eingereicht, welche die Amendements enthält, die er gestellt hat. Diese Amendements bestehen darin, daß vom Artikel 3 an Alles gestrichen werden soll und dagegen neue Gesetzbestimmungen, auf neuen Grundlagen beruhend, angenommen werden sollen. Ehe wir zu diesen neuen Bestimmungen kommen, muß das Alterthümlich proponirte Gesetz durchgegangen werden, und sollte das Gesetz verworfen werden, so würde sich dann erst fragen können, ob an die Stelle desselben das Amendement treten soll. Wollte der geehrte Abgeordnete vielleicht im Allgemeinen entwickeln, von welchen Ansichten er bei seinen Vorschlägen ausgegangen ist? Es würde dies vielleicht zur leichteren Uebersicht wesentlich beitragen.

Abgeordn. von Auerswald: Eine einzige Frage würde ich mir zuvor an den Abgeordneten erlauben: ob er nämlich die Reservation des Paragraphen wünscht, und ob er hierbei von dem Gesichtspunkt ausgeht, daß, wenn hier gesagt ist, Standesgenossen, dadurch die größeren ständischen Versammlungen, die auch aus Standesgenossen bestehen, ausgeschlossen sind, ob er diese nicht für Standesgenossen hält?

Abgeordn. Hansemann: Die Frage, welche das geehrte Mitglied aus Preußen so eben gestellt hat, beantworte ich dahin, daß, wie mir scheint, der Gesetzentwurf hier davon ausgeht, daß die Standesgenossen jedesmal die Wähler sind, und so verstehe ich es auch. Das Amendement, das ich vorgeschlagen habe, und welches, wie der Marschall bemerkt hat, durchgreifend ist, geht darauf hin, daß den Standesgenossen, den Wählern, allerdings das Recht der Verlassung in gewissen Fällen zustehen soll, daß aber auch den gemischten ständischen Versammlungen, welche auf verschiedenen Ständen zusammengesetzt sind, wie wir sie hier sehen oder in den Provinzial-Landtagen und in den Kreisständen sehen, auch das Recht zustehen möge, eine solche Verlassung aufzusprechen. Weil diese Frage später zur Erörterung kommen wird, so erlaube ich mir den Vorschlag, daß man den Passus 4 einstweilen aussetzen möge, weil sich vielleicht ergeben würde, daß man bei diesem Passus zu dem Ausdruck „Standesgenossen" noch „Mitglieder der Landtage" hinzusetzen möge. Dies ist die kleine Abänderung. Es wird dadurch durchaus nichts präjudizirt.

Marschall: Es will mir scheinen, daß nichts dadurch präjudizirt würde, wenn wir jetzt den Beschluß über Artikel 4 fassen. Wenn sich dann später zeigen sollte, daß wir Zusätze machen müssen, so würde dieser von der Berathung nicht ausgeschlossen bleiben.

Abgeordn. Hansemann: Dann habe ich nichts dagegen einzuwenden.

Secretair von Bockum-Dolffs verliest die Frage: Soll der Artikel 4 des §. 1 beibehalten werden?

Marschall: Diejenigen, welche für die Beibehaltung sind, bitte ich, aufzustehen. (Der Artikel wird mit bedeutender Majorität angenommen.)

Referent Graf von Stolch: Der §. 2 des Gesetz-Entwurfs lautet (liest vor): „In den unter 1 1 bis 3 gedachten Fällen tritt die Unfähigkeit zur Ausübung ständischer Rechte, insbesondere zur Theilnahme an ständischen Versammlungen, ohne weiteres Verfahren ein und wird von dem Vorsitzenden der Versammlung nur angezeigt." Auf diese Bestimmung erhellt, daß in den von 1 bis 3 bezeichneten Fällen die Unfähigkeit, an ständischen Berathungen Theil zu nehmen, sofort eintreten muß, sobald der Vorsitzende Kenntniß davon erlangt hat, daß das Erkenntniß der Unehrenhaftigkeit rechtskräftig geworden ist, event. daß das ehrengerichtliche Erkenntniß nach §. 50 des Gesetzes vom 20. Juli 1843 die Allerhöchste Bestätigung erhalten hat, event. daß die Ausschließung von bürgerlichen und Gemeinde-Rechten formell gültig ausgesprochen ist. Im Wege der Instruktion wird dafür Sorge zu tragen sein, daß der Vorsitzende der Versammlung (also bei Kreisständen der Landrath, event. der erste Kreis-Deputirte, bei Kommunal-Landtagen der von den Ständen gewählte und von Sr. Majestät bestätigte Vorsitzende, beim Provinzial-Landtage der Allerhöchst ernannte Landtags-Marschall) rechtzeitig von diesem Erkenntniß, event. von diesem Beschluß Kenntniß erhalte.

Stimme von Platz: Ich wollte darauf aufmerksam machen, daß nach dem Beschluß der Versammlung die Punkte 2 und 3 weggefallen sind.

Referent: Ich habe auch nur gesagt eventuell.

Marschall: Wünscht Jemand das Wort über Artikel 2?

Eine Stimme: Ich wollte mir den Vorschlag erlauben, daß zu Anfang des §. 2 gesetzt werde „in den unter 1 a und b. gedachten Fällen tritt u. s. w."

Landtags-Kommissar: Ich erlaube mir zu bemerken, daß von einer Fassung des Artikels nicht die Rede ist, sondern blos von dem Gutachten der Stände, welches dahin geht, daß Punkt 2 und 3 wegfallen sollen, unter Entschließung der Gründe der Minorität.

Abgeordn. Meyssen: Ich beantrage, daß die Versammlung zu §. 2 die Abänderung beschließe, daß es nur heißt: „in den unter 1 ad a und b gedachten Fällen."

Marschall: Möchte es sich nicht von selbst verstehen, daß die Fassung nach dem Beschluß über Nr. 1 sich auch auf Nr. 2 beziehen müsse; es frägt sich also, ob unter diesen Voraussetzungen die Versammlung den Artikel 2 annehmen will?

Secretair von Bockum-Dolffs (verliest die Frage). Soll der Artikel II. des Gesetz-Entwurfs mit Berücksichtigung der bisherigen Abstimmung beibehalten werden?

Marschall: Diejenigen, welche für die Beibehaltung sind, bitte ich, aufzustehen. (Der §. II. wird durch Majorität angenommen.)

Referent Graf von Stolch: Der §. III. schreibt das Verfahren vor, welches einzuschlagen ist, wenn das Urtheil über die Beschollenheit auf kassirbare Ueberzeugung beruhen sollte. Die Abtheilung hat hierzu eine Bemerkung über die Fassung gemacht, nämlich daß dieser Paragraph übersichtlicher sein würde, wenn mehrere Unterabtheilungen eintreten möchten. Derselbe zerfällt nämlich in fünf verschiedene Theile. Passus 1 und 2 enthält die Berechtigung und die Verpflichtung zur Anklage; Passus 3 und 4 die Einleitung der Klage; Passus 5 entscheidet, ob das Verfahren einzuleiten ist; Passus 6, 7 und 8 bezeichnen den Gang der ersten Instanz und Passus 9, 10 und 11 den der zweiten Instanz. Das ist blos eine Fassungs-Bemerkung, und ich wünsche, daß die Versammlung denselben sich anschließen möchte.

Marschall: Von diesem Paragraphen fangen nun die Amendements des Herrn Abgeordneten Hansemann an, die würden jedoch für die jetzige Berathung schwerlich zu berücksichtigen sein, und erst dann in Betracht kommen, wenn das ganze Gesetz durchgegangen ist und nicht den Beifall der Versammlung gefunden hat. Würde der Antragsteller damit einverstanden sein?

Abgeordn. Hansemann: Ich würde mir erlauben, bei jedem Theile des Gesetzes dasjenige Amendement vorzuziehen, welches sich für zweckmäßig hält, z. B. zu diesem Passus die drei Sätze.

Marschall: Dann bitte ich, das Amendement zu diesem Paragraphen jetzt zu entwickeln.

Abgeordn. Hansemann: Der Anfang dieses Artikels legt fest, in welchen Formen die Anklage gegen ein Mitglied auf Mangel an Ehrenhaftigkeit stattfinden soll; nämlich Vorsitzenden jener Versammlungen, wo die Mitglieder auferlegt, Akten darüber, was gegen die Ehrenhaftigkeit eines Mitgliedes spricht, zur Kenntniß der Versammlung zu bringen, und jedes einzelne Mitglied soll das Recht haben, ein gleiches zu thun, um darauf nun den Antrag auf Verlassung des Anerkennnisses der Ehrenhaftigkeit zu gründen. Diese Bestimmung hat ich nicht für zweckmäßig. Erstlich deßhalb nicht, weil es mir nicht die Aufgabe des Vorsitzenden einer Ständen-Versammlung zu sein scheint, auf alle die Thatsachen zu achten, die nach seinem Dafürhalten ein Mitglied unehrenhaft machen können; es ist eine Function, die, wie ich glaube, sehr ungern von manchem Vorsitzenden übernommen werden wird, und trotzdem, daß es die heißt: er sei verpflichtet dazu, glaube ich, daß manche Vorsitzende diese Bestimmung theoretisch erfüllen werde. Sodann glaube ich, daß die jetzem einzelnen Mitglieder gegebene Befugniß, die Anklage zu stellen, auch nicht die gehörige Garantie gewährt. Meine Meinung ist daß es am besten sei, daß ein großer Theil der Versammlung schriftlich einen solchen Antrag zu stein habe; ich würde deßhalb vorschlagen, daß dem vierten Theile der Gesammtzahl der Mitglieder einer jeden ständischen Versammlung die Befugniß zustehe, einen solchen Antrag auf Verlagung des Anerkennnisses der Ehrenhaftigkeit zu stellen. Das ist mein Amendement, was ich für jetzt vorbringe.

Marschall: Ein zweites Amendement ist von dem Abgeordneten Naumann eingereicht.

Abgeordn. Naumann: Das Amendement mit zum Theil mit dem des vorigen Redner zusammenfallen. Ich habe blos zu erinnern, daß ich es für bedenklich erachte, dem Vorsitzenden für verpflichtet zu halten, dies traurige Offizium zu übernehmen; ich wolle daher Passus 1 ganz wegfallen lassen und nur die Passus 2, welcher jedem Mitgliede zwar das Recht, aber nicht die Pflicht zuerkennt, beibehalten. Dahin geht mein Antrag. Ich theile nämlich die Ansicht, daß es bei dergleichen ständischen Versammlungen dem Vorsitzenden wohl hart ankommen möge, Thatsachen anzuführen, die nach dem Gesetz nicht strafbar sind, sondern nur nach seinen Ansichten die Ehrenhaftigkeit eines Mitgliedes verletzen.

Referent Graf von Stolch: Da mir auf die einzelnen Passus noch nicht speziell eingegangen sind, so werde ich dieselben jetzt nach einander vorlesen. Passus 1, 2 und 3 lauten: (liest vor) „Der Vorsitzende jeder ständischen Versammlung ist verpflichtet, Thatsachen, welche nach seinem Dafürhalten die Ehrenhaftigkeit eines Mitgliedes in Zweifel stellen, in der Versammlung zu dem Zwecke zur Sprache zu bringen, um den Ausspruch der Standesgenossen darüber, ob das Anerkenntniß unverletzter Ehrenhaftigkeit (1. 4) ertheilt

(Fortsetzung in der ersten Beilage.)

oder versagt werde, berufen sind, jedes Mitglied der Versammlung dreist Mitglied den Antrag zu stellen, das Anerkenntniß unverletzter werden müsse." — „Dieser Vorsitzende anzubringen, welcher den folgenden Bestimmungen 1 verpflichtet den Vorsitzender Bescholtenheit einer Mitglieder sammlung zu bringen. Passlied, die Anklage über die Gollegen zu stellen, und Passstanden, hinaus einzugreben sammlung mitzuwirken. Verpflichtung und Berechtigu hat geglaubt, daß es freilich antwigen eine Kenntniß eines Kenntniß der Versammlung Passus 2 und 3 wegfallen, daß nämlich hinter „erlaubt" Anfuhrung bestimmter Thatsmittel". Dieser Zusatz schien frivolen und unbegründeten Anziehung, wo es sich um die die Ehre einer Familie handelt.

Marschall: Der Abanch ein Amendement eingebr

Abgeordn. Knoblauch Oberbeyl, 1., Rheinprov.): Ich nur einen Vorschlag zu machen, nur einen Vorschlag in Betreff der Anklage, daß es nagraphen erlauben wollen, wird die Frage, ob das werden soll, nicht von zwei meint . . .

Marschall: Bei dieser nicht, und würde der Antrag sein. (Abgeordn. Knoblauch: Von den Amendements, die Theil gemacht sind, gehe dann mann dahin, wenn ich nicht von dem Vorsitzenden, sondern der Mitglieder der Versammlung Wenn dieser Antrag Unterstützung zur Berathung stellen. stützt.) Verlangt Jemand das

Abgeordn. von Pritschitz, 1., Provinz Schlesien: wie sehr peinlich und schwierig Vorsitzenden einer ständischen solche Anzeigenheit zur Sprache über die Ehre und die solchen Versammlung vorzuführen für ihre Ehre zu sorgen. mand mehr die Ehre der Stand der, der die Klage stellt, deßhalb einer auch die Pflicht Angelegenheit in der Versammlung bringen.

Abgeordn. Meyssen: Vorsitzenden einer ständischen undankbares Geschäft zugemuthet lein eine Anklage wegen soll. Im gewöhnlichen Gesellschaften Formen vorkommen, daß nicht leicht eine Anklage sich eine gewisse Anzahl von sprechen müsse, ehe die Klage Bestimmung des Gesetzes vorliegt, und der Herr Abgeordnete Einbringen wollen.

Abgeordn. Knoblauch: welches darin liegt, ist, daß eine Anklage einzelnen verpflichtet wollen; nach der anderen Ansicht Anklagenden größere Garantie verlangte er, daß schon darüber einige, daß Grund Ich glaube, daß sie diesem gewähren werden.

Abgeordn. von Rudtorff a. Spanden, 1., Provinz Preußen: Ich möchte verwahren. Es ist verpflichtet ist. Ja, jeder verpflichtet; wenn er eine pflichtung, es zu sagen. Ich der Schüler. Ich begreife der Vorsitzende sich dessen

Westfälischer Merkur.

Erste Beilage zu **Nro. 113.** Münster, Mittwoch den 12. Mai. **1847.**

oder verlagt werde, herbeizuführen" — „Außerdem ist jedes Mitglied der Versammlung befugt, gegen ein anderes Mitglied den Antrag zu stellen, daß demselben das Anerkenntniß unserlegter Ehrenhaftigkeit verlagt werden müsse." — „Dieser Antrag ist bei dem Vorstehenden anzubringen, welcher verpflichtet ist, damit nach den folgenden Bestimmungen zu verfahren." — Passus 1 verpflichtet den Vorstehenden, die Anklage über die Beschuldigung eines Mitgliedes zur Kenntniß der Versammlung zu bringen. Passus 2 berechtigt jedes Mitglied, die Anklage über die Beschuldigung eines seiner Genossen zu stellen, und Passus 3 verpflichtet den Vorstehenden, hierauf einzugehen und die Anklage der Versammlung mitzutheilen. In der Abtheilung hat diese Verpflichtung und Berechtigung Anklang gefunden, man hat geglaubt, daß es freilich sein müsse, wenn einmal Derartiges zur Kenntniß einer Mitglieder gelangt, auch zur Kenntniß der Versammlung zu bringen. Nur ein Zusatz zu Passus 2 wurde von der Abtheilung beliebt, daß nämlich hinter „befugt" eingeschaltet werde „unter Anführung bestimmter Thatsachen und deren Beweismittel". Dieser Zusatz schien deshalb gerechtfertigt, um frivolen und unbegründeten Anklagen in so ernster Beziehung, wo es sich um die Ehre eines Mannes, um die Ehre einer Familie handelt, entgegenzuwirken.

Marschall: Der Abgeordnete Knoblauch hat auch ein Amendement eingebracht.

Abgeordn. Knoblauch (Landrath a. D. a. d. Oderbruch, 1., Provinz Brandenburg): Ich habe mir zwar einen Vorschlag zu einer Bestimmung dieses Paragraphen erlauben wollen. Es heißt nämlich darin, wird die Frage, ob das weitere Verfahren eingeleitet werden soll, nicht von zwei Drittheln der Stimmen vereinigt . . .

Marschall: Bei diesem Passus sind wir noch nicht, und würde der Antrag daher später vorzutragen seyn. (Abgeordn. Knoblauch verläßt die Tribune.) Von den Amendements, die bis jetzt auf den ersten Theil gemacht sind, gibt das des Abgeordneten Hansemann dahin, wenn ich nicht irre, daß der Antrag nicht von dem Vorstehenden, sondern von dem vierten Theil der Mitglieder der Versammlung gemacht werden soll. Wenn dieser Antrag Unterstützung findet, so werde ich ihn zur Berathung stellen. (Wird hinreichend unterstützt.) Verlangt Jemand das Wort über diesen Antrag?

Abgeordn. von Prittwitz (Landrath a. Schmiedeberg, 1., Provinz Schlesien): Ich verkenne gar nicht, wie sehr peinlich und schwierig die Obliegenheiten des Vorstehenden einer ständischen Versammlung sind, eine solche Angelegenheit zur Sprache bringen zu müssen, wer aber die Ehre und die Genugthuung hat, einer solchen Versammlung vorzustehen, hat auch die Pflicht, für ihre Ehre zu sorgen. Ich muß gestehen, daß Mitmand weder die Ehre der Versammlung zu wahren hat, als der, der die Ehre hat, den Vorsitz zu führen, und deshalb muß er auch die Pflicht haben, eine solche Angelegenheit in der Versammlung zur Sprache zu bringen.

Abgeordn. Mevissen: Mir scheint es, daß dem Vorstehenden einer ständischen Versammlung ein sehr undankbares Geschäft zugemuthet wird, wenn er allein eine Anklage wegen beschehenen Raths stellen soll. Im gewöhnlichen Gesetz schon sind für den Angeklagten schützende Formen vorgeschrieben. Es ist gesorgt, daß nicht leicht eine Anklage erhoben werde, und daß sich eine gewisse Anzahl von Mitgliedern dafür aussprechen müsse, ehe die Anklage erhoben wird. Diese Bestimmung des Gesetzes findet sich im Entwurf nicht vor, und wenn der Herr Abgeordnete von Aachen das sie hineinbringen wollen. Die eine Seite des Dilemma, welches darin liegt, ist, daß der Marschall eine solche Anklage einzuleiten verpflichtet ist, hat er vermeiden wollen; nach der andern Seite hatte er erklärt, dem Angeklagenden größere Garantien zu bieten, und dazu verlangte er, daß schon ein Viertel der Mitglieder sich darüber einige, daß Grund zur Klage vorhanden sey. Ich glaube, daß sie diese Garantie dem Angeklagenden gern gewähren werden.

Abgeordn. von Kuhndheim (General-Landschaftsrath a. Spanden, 1., Provinz Preußen): Ich wollte mich verwahren. Es ist gesagt worden, daß er nicht verpflichtet ist. Ja, jeder Einzelne ist so gut wie Alle verpflichtet; wenn er etwas hört, so ist es seine Verpflichtung, es zu sagen. Der Hehler ist so strafbar wie der Stehler. Ich begreife nicht, wie es möglich ist, daß der Vorstehende sich dessen scheuen sollte; sobald er die Ehre hat, Vorsitzender zu seyn, wird er sich dem nicht entziehen, und ich muß daher dem Antrage des Abgeordneten aus der Rheinprovinz entschieden entgegentreten.

Abgeordn. von Gilgenheim: Ich verzichte nach dem, was ich gehört habe, auf mein Wort. (Ruf zur Abstimmung.)

Abgeordn. Graf Schwerin: Ich muß mich gegen das Amendement, was der Herr Abgeordnete aus der Rheinprovinz gestellt hat, erklären, und zwar auf dem Grunde, weil ich glaube, der ganze Gegenstand beruht darauf, daß, wenn der leiseste Zweifel gegen die Ehrenhaftigkeit eines Mitgliedes stattfindet, es dann in seinem eigenen Interesse liegt, daß dieser Zweifel auf möglichst schnelle und geeignete Weise zur Sprache gebracht und auf den Antrag jedes Mitgliedes die Sache weiter verfolgt werden muß. Darin liegt die Garantie, daß nicht der Verdacht im Finstern schleiche und erst ein Viertel sich darüber einige, daß er ans Licht gezogen. Ich bin der Meinung, es muß jedem Mitgliede freistehen, jedes das die Verpflichtung, sobald es etwas weiß, es zur Sprache zu bringen, und der Abgeordnete von Preußen vor mir hat meine Meinung in dieser Beziehung vollständig ausgesprochen. Nur darin kann ich ihm nicht beistimmen, daß die Verpflichtung auf den Vorstehenden noch besonders ruhen könne, sondern seine besondere Verpflichtung fängt erst da an, wo ein Antrag von Einzelnen oder von ihm selbst gemacht ist. Ich würde der Meinung seyn, daß man einfach den ersten Satz wegstreiche und damit anfange: Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Antrag zu stellen, und der Vorstehende muß ihn dann zum weiteren Verfahren einleiten.

Referent: Damit bin ich einverstanden; es ist jedenfalls eine Verbesserung.

Abgeordn. von Brünneck: Meine Herren! Ich nehme das Wort in diesem Augenblick, weil mir dem von den Abgeordneten aus der Rheinprovinz Angeführten ein Irrthum zu Grunde zu liegen scheint. Die Herren, namentlich der letztere, der sich darüber geäußert hat, setzt voraus, daß der Vorsitzende eine Anklage erheben soll. Dazu soll er nicht verpflichtet seyn. Er ist nur verpflichtet, Thatsachen anzuzeigen, in Folge deren ein Beschluß der Versammlung gewonnen werden kann und soll: also stehen die Sachen nach meiner Ueberzeugung. Außerdem glaube ich, und ich habe eine Zeit erlebt, die dafür gesprochen hat, daß es einem Mitglieden keinen größeren Dienst erweisen kann, als wenn man herumschleichende Gerüchte zur Sprache bringt und Gelegenheit gibt, diese zu widerlegen.

Abgeordn. von Saucken (Tarputschen): Ich muß gestehen, daß die bloße Berechtigung drückend wäre. Ich bin für die Verpflichtung, denn wo diese eintritt, schwindet jeder Bedenken. Ich bin also entschieden dafür, die Verpflichtung für den Vorstehenden stehen zu lassen.

Abgeordn. Naumann: Ich ziehe mein Amendement zurück, nicht, weil meine Gründe widerlegt sind, sondern aus dem Grunde, weil eine solche Verpflichtung Komplete thut. Wer sie hat, muß sie erfüllen. Es ist kein Zwang hier. (Ruf zur Abstimmung.)

Marschall: Es ist noch von zwei Seiten das Wort verlangt.

Abgeordn. Hansemann: Da von einem Mitgliede, welches selbst Vorsitzender einer provinzialständischen Versammlung ist, keine Schwierigkeit in der Ausführung der Verpflichtung, die hier aufgestellt worden, gefunden ist, so ziehe ich meinen Theils mein Amendement zurück. — (Der Abgeordnete von Schwerin nimmt das seinige auch zurück.)

Marschall: Hiernach wären also die Amendements für den Passus 1 zurückgenommen.

Referent: Von der Abtheilung ist beantragt worden, daß ausdrücklich vermerkt werden müsse: „Unter Anführung bestimmter Thatsachen und deren Beweismittel." Es wird dies erst beschlossen werden müssen, damit dieser Beschluß vermerkt werde.

Marschall: Findet sich gegen den Zusatz etwas zu bemerken? (Nein.) — Will die hohe Versammlung diesen Zusatz annehmen? — (Einstimmig: Ja!) — Ich würde die Frage auf die drei ersten Sätze stellen und bitten, daß diejenigen, welche gegen die Annahme derselben sind, aufstehen. — (Wird einstimmig angenommen.)

Referent: (Liest den Passus 4 vor: „Der Antrag auf Ausschließung aus der Versammlung u.")

Von der Abtheilung ist der Zusatz beliebt worden, daß nämlich hinzugefügt werde hinter Zusammentreten: „mit vorheriger Bekanntmachung des Zwecks der Versammlung." Wir haben genugt, daß dies in dem allgemeinen Gesetze vorgeschrieben sey. Wo es sich indeß um ein so großes Interesse handelt, wie die Ehre ist, da ist es gerechtfertigt, wenn ausdrücklich im Gesetz vermerkt werde, welches der Zweck der Versammlung ist, damit kein Mißverständniß eintrete, sich Niemand mit Unwissenheit entschuldigen könne.

Eine Stimme: Ich kann die Ansicht der Abtheilung nicht theilen und stimme mit dem Gesetz überein. Es scheint nicht zweckmäßig zu seyn, dem Vorsitzenden die Verpflichtung aufzulegen, vorher, ehe der Antrag kommt ist, die Angelegenheit, die die Ehre eines Mannes betrifft, bekannt zu machen. Ich glaube, aus dem Grunde hat der Gesetzgeber dieses aufgelassen, damit er, wenn er den Antrag nicht begründet findet, ihn nicht gleich im Kreise bekannt mache. Wir müssen in solchen Bekanntmachungen vorsichtig seyn. Wir haben nur ein Mittel, das Kreisblatt, dazu. Und eine solche öffentliche Mittheilung aber ist die Ehre eines Mannes aufs Spiel gesetzt.

Referent: Wir haben gehört, daß eine große Majorität sich für ihn seyn muß, damit er als unbescholten dastehe, daher muß ich mich gegen diesen Antrag erklären, und es scheint mir einfach, daß blos im Circular vermerkt werde: „Diese Sache kommt zum Vortrag", was an und für sich schon genügsam ist.

Abgeordn. Bylo, (Landrath aus Nordhausen, 1. Prov. Sachsen): Ich halte den Zusatz der Abtheilung für nicht nothwendig. Bei jeder Versammlung, nämlich auf Kreistagen, muß jeder Gegenstand speziell angegeben werden, worüber berathen und beschlossen werden soll; wozu also noch besonders vorzuschreiben im Gesetz, daß der Gegenstand der Berathung der und der sey. Ich mache die Bemerkung, daß es nicht rathsam sey, den Gegenstand, welcher vorliegt, bekannt zu machen. Diese Absicht kann ich nicht theilen. Denn so viel mir bekannt geworden, werden dergleichen Zusammenberufungen nicht durch die Kreisblätter erfolgen, sondern durch besondere Circulare. Aus diesem Grunde halte ich es nicht für nöthig, noch viel weniger für bedenklich.

Marschall: Es fragt sich, ob der vorgeschlagene Zusatz angenommen werden soll.

Referent: Er heißt hinter Zusammentreten: „mit vorheriger Bekanntmachung des Zwecks der Versammlung."

Marschall: Soll beschlossen werden, daß der Zweck vorher bekannt gemacht werde?

Abgeordn. von Auerswald: Vorher wurde beantragt, den kanzigen Geschäftsgang zu berathen. Es kann in einzelnen Fällen zweckmäßig seyn, hier muß ich mich aber dagegen erklären, daß der kanzige Geschäftsgang jetzt schon festgestellt werde.

Secretair (liest die Frage vor.)

Marschall: Soll der von der Abtheilung vorschlagene Zusatz angenommen werden?

Eine Stimme: Die Abtheilung hat ohne Zweifel diesen Vorschlag aus den Vorschriften unserer Kreisordnung entnommen, in welcher angeordnet ist, daß einer jeden ständischen Versammlung der vorzutragende Gegenstand im Convocations-Erlaß nachgewiesen werden muß. Es handelt sich im vorliegenden Fall erst um eine Umarbeitung und Prüfung. Daher scheint es mir eben so überflüssig als bedenklich, eine solche öffentliche Bekanntmachung vorauszuschicken, ehe die Untersuchung den Gegenstand feststellt.

Marschall: Soll der Vorschlag angenommen werden? — (Er wird nicht angenommen.) — Kann ich ohne Abstimmung annehmen, daß der Passus 4 angenommen sey? — (Ja!)

Referent (liest den Passus 5 vor): „Der, dessen Ausschließung beantragt wird, ist befugt, sich durch eine dem Vorsitzenden zu übergebende schriftliche Erklärung oder mündlich in der Versammlung zu rechtfertigen u. s. w." — Die Abtheilung hat befunden, daß dieser Passus 5 mit folgenden Worten einzuleiten sey: „Anstatt der Angeschuldigte der ferneren Ausübung ständischer Rechte, so hat es dabei sein Bewenden, und kann dann Angeschuldigter nur unter den Bedingungen des Abschnitts V. wieder zur Ausübung ständischer Rechte zugelassen werden. Anstatt dagegen der Angeschuldigte nicht freiwillig der Ausübung ständischer Rechte so tritt dann folgendes Verfahren ein." — Die Ab-

(Schluß in der ersten Beilage.)

theilung war der Ansicht, daß, wenn hier nur bei der Rehabilitirung von der Ausschließung die Rede sey, doch Jemand sämtlichen Rechten entsagen könne, der nicht unbescholtener ist, als Jemand, der ausgeschlossen wird, und daß ihm doch gleiche Rechte der Rehabilitirung zustehen müßten. Aus diesem Grunde ist der Zusatz von der Abtheilung in Vorschlag gebracht worden.

Abgeordn. Knoblauch: Ich habe zwei Bemerkungen wie mitzutheilen erlauben wollen. Die eine betrifft den Zusatz, welcher von der Abtheilung vorgeschlagen ist, die andere eine Bestimmung des Gesetzentwurfs. Ich würde mich gegen den Zusatz erklären, weil er nicht eine Erleichterung in dem Verfahren gegen den Beschuldigten enthält, sondern vielmehr als eine Verschärfung desselben erscheint. In dieser Beziehung würde ich bei der Bestimmung des Gesetzes bleiben. Das Gesetz unterscheidet freiwillige Entsagung von den Fällen, in welchen die ständischen Rechte durch völlige Absurtheilung entsagen sind, und dieser Unterschied scheint mir insofern nothwendig, weil es zwar nöthig ist, um die Ehre der ständischen Versammlung zu bewahren, daß Jemand aber durch das Gefühl seiner Schuld, durch Familien-, Berufs- oder andere Verhältnisse in solchem Fall freiwillig der Ausübung ständischer Rechte entsagt, so muß man die Sache auf sich beruhen lassen. Es bleibt alsdann beiden Theilen vorbehalten, sowohl dem Beschuldigten, als dem Ankläger, die Sache früher oder später vorzubringen, wenn er ständische Rechte ausüben will. Dadurchen unterscheidet das Gesetz vollkommen beide Verhältnisse. Der Zusatz des Gutachtens würde den Erfolg haben, daß der freiwillig den Rechten Entsagende so behandelt wird, als Jemand, dem das Recht förmlich aberkannt ist, und so, daß er nach fünf Jahren einer Rehabilitirung bedürfte. Deßhalb scheint mir der Zusatz nicht zweckmäßig und begründet, und ich erkläre mich für die Weglassung desselben.

Referent: Wenn ich gehört habe, daß es eine Verschärfung sey, so ist sie nicht die Absicht der Abtheilung gewesen, sondern sie hat die Rechte wahren wollen, welche nach §. 5 für den zu Rehabilitirenden gegeben sind.

Abgeordn. Knoblauch: Was die Wirkung anbetrifft, so ist es eine Verschärfung, weil in dem einen Fall dieselbe unentschieden bleibt. Außer dieser Sache, die weiter nichts als eine Motivirung meiner Stimme für die Ablehnung dieses Zusatzes betrifft, habe ich noch einen andern Vorschlag in Bezug auf die Abänderung des Gesetzes selbst zu machen, nämlich daß, wenn die Frage, ob ein weiteres Verfahren eingeleitet werden soll, von dem Vorsitzenden gestellt wird, dasselbe nach dem vorliegenden Entwurfe auch eingeleitet werden muß, wenn nicht zwei Drittheil diese Frage verneinen, d. h. das Verfahren muß eingeleitet werden, wenn ein Drittheil darin stimmt. Gegen diese Bestimmung muß ich mich erklären, nach dem Grundsatze, daß man dem Einzelnen jede mögliche Schonung schuldig ist. Vielmehr halte ich Jeden verpflichtet, welcher die Ehre eines Andern anfechten will, seinen Antrag mit so guten Gründen zu unterstützen und mit so einleuchtenden Beweisen zu belegen, daß einer ständischen Versammlung, die selbst eifersüchtig auf ihre Ehre ist, die Ueberzeugung gegeben wird, daß ein solcher Antrag sich auch wirklich zu einer weiteren Verfolgung eignet. Ueberhaupt würde ich den Grundsatz, daß bei allen solchen Entscheidungen nicht die Minderzahl, sondern die Majorität einen Beschluß herbeiführe, auch bei dieser Gelegenheit geltend zu machen, da ich, meiner Erfahrung und Ueberzeugung nach, denselben sowohl der Sache als des Geschäftsganges wegen für nützlich und nothwendig erachte. Ich erlaube mir daher den Vorschlag, an die oben verlesene Stelle zu setzen: „wird die Frage von der Mehrzahl der Anwesenden bejaht, so muß das Verfahren eintreten."

Abgeordn. von Meding (Ober-Präsident und Postdam, 1. Prov. Brandenburg): Ich habe um die Erlaubniß bitten wollen, einige Worte zu der Bemerkung hinzuzufügen, die der geehrte Abgeordnete, der vor mir gesprochen hat, gemacht hat, über das Verhältniß derjenigen Personen, die freiwillig auf erhobene Anschuldigung auf ihre ständischen Rechte Verzicht leisten. Gewiß wäre dies wünschenswerth, wenn in vielen Fällen auf diese Weise ein Konflikt gleichsam gütlich ausgeglichen werden könnte, der oft zu noch größeren Unannehmlichkeiten führen dürfte. Ich glaube jedoch, ein solches gleichsam gütliches Ausgleichen der Sache ist nach Lage der Gesetzgebung in den meisten Fällen nicht möglich, schon deßwegen nicht, weil durch das Gesetz vom 8. Mai 1837 namentlich für die Mitglieder des Verlust von bedeutenden anderweitigen Rechten auch an das Aufhören oder Ruhen der ständischen Gerechtsame geknüpft ist; das Recht der Ausübung des Patronats ist an die Ausübung oder Nichtausübung der ständischen Gerechtsame geknüpft. Es sind dergleichen Fälle mir bereits mehrfach in meiner amtlichen Stellung zur Kenntniß gekommen, wo bei Mitgliedern der Ritterschaft die Unbescholtenheit angegriffen wurde. Es sollte eine Ausgleichung gemacht werden, so daß das Mitglied erklärte, es wolle sich der weiteren Beiwohnung der ständischen Versammlungen enthalten. Man müßte ihn aber darauf zurückführen, daß das Wegbleiben auf der Versammlung nicht genügen würde, sondern daß er ausdrücklich die Erklärung abgeben müßte, daß er auch auf die anderen Rechte Verzicht leiste. Das geschah nicht, und es mußte zur weiteren Erörterung der Sache kommen. Ich glaube daher, daß, indem die Abtheilung den Zusatz gemacht hat, wonach zur Rehabilitirung derjenigen, welche durch freiwillige Erklärung der Ausübung ihrer ständischen Rechte entsagt haben, dieselben Bedingungen nöthig seyen, die den ganz richtigen Weg gegangen ist, nämlich den, daß die Erklärung bei Angeschuldigten, er wolle zurücktreten, dieselbe rechtliche Wirkung hat, die eine Ausschließung aus der Versammlung gehabt haben würde.

Referent: Das ist die Ansicht der Abtheilung gewesen.

Abgeordn. von Meding: Ich weiß nicht, ob es nöthig ist, auf das Gesetz vom 8. Mai 1837 zurückzukommen, oder nicht; ich glaube aber, daß es bei der Fassung des Gesetzes und bei dem Zusatz, den die Abtheilung vorgeschlagen hat, sein Bewenden haben müsse.

Eine Stimme (vom Platze): Ich wünsche den Zusatz noch einmal zu hören.

Referent: Der Zusatz ist dahin gerichtet, daß einem, der freiwillig zurücktritt, dieselben Rechte zuerstehen sollen in Betreff der Rehabilitirung. Der Zusatz lautet also so, daß der Passus 5 mit den Worten eingeleitet werde: „Entsagt Angeschuldigter der ferneren Ausübung ständischer Rechte, so hat es dabei sein Bewenden, und kann dann Angeschuldigter nur unter den Bedingungen des Abschnitts V. wieder zur Ausübung ständischer Rechte zugelassen werden. Entsagt dagegen der Angeschuldigte nicht freiwillig der Ausübung ständischer Rechte, so tritt dann folgendes Verfahren ein."

Abgeordn. von Meding: Der eigentliche Sinn der Sache ist der, daß das freiwillige Entsagen völlig dieselbe Wirkung habe, wie die Entscheidung der Versammlung selbst.

Abgeordn. Knoblauch (vom Platze): Ich wollte mir nur eine kurze Bemerkung erlauben. Demjenigen, der freiwillig seiner Rechte entsagt hat, spricht der Gesetz-Entwurf die Rechte bei weitem nicht in dem Grade ab, als demjenigen, dem die Rechte förmlich abgeurtheilt sind; also enthält der Zusatz meines Erachtens nach, jedenfalls eine Verschärfung für den freiwillig Entsagenden.

Abgeordn. Meuissen (vom Platz): Ich wollte mit die Frage erlauben, ob die Abtheilung der Meinung gewesen ist, den Paragraphen durch diesen Zusatz genesen ist, den Paragraphen durch diesen Zusatz sag zu schärfen oder zu mildern. Ich begreife das Motiv nicht, nach welchem sie dabei verfahren

Marschall: Der Herr Abgeordnete von Bonies hat jetzt das Wort, und dann der Herr Graf von Schwerin.

Abgeordn. von Bonies (Landrath aus Herford, 1. Prov. Westfalen): Der Paragraph 3 enthält mehrere Dunkelheiten und Widersprüche, welche ich bei diesem Passus zur Sprache bringen zu müssen glaube. Es ist nämlich darin der ständischen Versammlung die Entscheidung übergeben, ob ein weiteres Verfahren eintreten soll, während die Entscheidung, ob Jemand verurtheilt werden soll, einer ganz andern Versammlung, nämlich der Wahl-Versammlung, überlassen wird; ich glaube, dies ist ein Widerspruch. Es soll ein Staatsgerichtshof, ein judicium parium, bestehen, wo ich glaube, daß die Wahl Versammlung darüber zu entscheiden hat, ob ein weiteres Verfahren eingeleitet werden soll. Es knüpft sich daran das Bedenken, daß in dem Passus gesagt ist: „Der Antrag auf Ausschließung soll der Versammlung bei ihrer nächsten Sitzung vorgetragen werden, und daß dann ein solcher Fall möglicherweise sechs Jahre suspendirt bleiben kann, da nur alle drei Jahre Wahlen stattfinden. Träte es sich nun, daß ein solcher Fall gleich nach Beendigung der Wahlen vorkommt, so würden drei Jahre hingehen, ehe das weitere Verfahren eingeleitet werden kann, und wiederum drei Jahre, bevor der Fall zur Entscheidung kommen würde. Es ist augenscheinlich ein wesentlicher Uebelstand, wenn eine so wichtige Sache sich so lange hinzieht. Mein Amendement geht also dahin, daß die Wahl-Versammlungen als Ehrengerichte zusammentreten müßten. Ferner finde ich keine Bestimmung in dem Passus darüber, ob derjenige, welcher der Ankläger ist, bei der Abstimmung mitstimmen darf; da nichts davon gesagt ist, so folgt daraus, daß er mitstimmen kann, dieses widerstreitet aber den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, wonach der Ankläger nicht zugleich Richter sein darf; und nicht dieses, sondern es ist auch ausdrücklich für die Ehrengerichte bestimmt, daß derjenige, welcher eine Anklage anbringt, nicht selbst mitstimmen darf. Ich glaube also, daß das Näheres darüber zu bestimmen seyn würde.

Marschall: Es sind zwei neue Amendements gestellt worden, die vorher nicht angemeldet sind, sie würden also für heute nicht zu berücksichtigen seyn.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich erlaube mir zunächst auf den Punkt zurückzukommen, den der abgeordnete aus der Mark in Anregung gebracht hat. Er hat nämlich die Bedarfnung aufgestellt, daß das Verfahren, welches nach diesem Gesetz-Entwurf eingeleitet würde, nicht blos über die Ausschließung zur Ritter- Versammlung entscheide, sondern auch über den Verlust anderer Rechte, des Patronats und der Jurisdiktion. Es scheint mir dies mit dem Eingang der Verordnung nicht im Einklange zu stehen, denn diese bezeichnet das Gesetz ausdrücklich als bestimmend für das Verfahren, welches bei der Ausschließung beschuldigter Personen aus ständischen Versammlungen zur Anwendung zu bringen ist" — Es handelt sich also keineswegs um den Verlust des Patronats und der Jurisdiktion, und ich möchte zunächst darüber in Klaren seyn, ob diese Ansicht die richtige ist.

Eine Stimme (vom Platz): Ich glaube die allerdings, denn es ist in dem uns provorirten Gesetz-Entwurf durchaus nicht die Rede davon, daß die Verordnung vom 8. Mai 1837 aufgehoben werden sei. Diese Verordnung steht im innigen Zusammenhange mit denjenigen Paragraphen der verschiedenen Kreis-Ordnungen, in denen die Bestimmung über die Beschuldigte enthalten ist. Mit eben dieser Bestimmung, für welche das gegenwärtige Gesetz nur eine Ergänzung, Andeutung enthalten soll, muß die Verordnung vom 8. Mai 1837 in Einklange stehen, oder die ganze Gesetzgebung muß geändert werden.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich erlaube mir, den Königlichen Kommissar zu bitten, uns die Meinung zu sagen, ob der Gesetz-Entwurf sich blos auf die Ausschließung aus der Stände-Versammlung bezieht oder ob dieselbe zugleich die Ausschließung vom Patronat und von der Jurisdiktion bedingt. Das ist meiner Meinung nach wesentlich.

Landtags-Kommissar: Es kann nur auf das Gesetz vom 8. Mai 1837 zurückgegangen werden wonach beschuldigte Personen mit den ständischen Rechten zugleich die damit nahe verbundenen Rechte des Patronats und der Gerichtsbarkeit verlieren. Das vorliegende Gesetz setzt den Modus fest, nach welchem Mitglieder ständischer Versammlungen aus solchen ausgeschlossen werden sollen, und bestimmt im Abschnitt IV.: „Wo solchergestalt durch rechtskräftigen Austritt aus einer ständischen Versammlung das Zulandes aufgeschlossen ist darf überhaupt ständische Rechte nicht mehr ausüben auch an ständischen Wahlen nicht mehr Theil nehmen." Hier sind allerdings Patronat und Jurisdiktion nicht genannt, wohl aber ganz ausdrücklich in dem Gesetz vom 8. Mai 1837. Ich glaube also, daß in dieser Beziehung eine Undeutlichkeit der Gesetze nicht vorhanden ist.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich habe mir erlaubt, daß Patronat und Jurisdiktion ständische Rechte genannt, daß Patronat und Jurisdiktion ständische Rechte sind, ersolgen kann. Ich bin daher gegen das Amendement, daß von der Abtheilung gestellt worden ist. Aber ich bin auch ferner gegen dasjenige des Abgeordneten der Stadt Berlin, nämlich, statt zwei Drittel die Stimmen einfache Majorität zu nehmen, und zwar aus demselben Prinzip, was ich schon früher verstehrigt, nämlich in Interesse des Angeschuldigten liegt, nur dann von der Anklage entbunden zu werden, wenn kaum ein Zweitel über seine Unbescholtenheit bleiben kann. Das ist auch ein Einklange mit den Bestimmungen, die für alle Stände-Versammlungen gelten, indem dies nicht Anderes ist, als man geht von dem Antrage zur Tagesordnung über; und das kann nur geschehen, wenn sich keine solche überwiegende Majorität zeigt, daß man annehmen kann, es sey keine Möglichkeit vorhanden, daß ein solcher Antrag bei näherem Eingehen auf denselben in anderer Weise zu entscheiden. Mein Antrag geht also dahin, daß der Passus so stehen bleibe, wie ihr der Entwurf enthält.

Landtags-Kommissar: Ich bin durch die Güte eines Mitgliedes augenblicklich in den Besitz der von mir vorher angeführten Gesetzesstellen gesetzt worden sie lauten: §. 1. Nur Personen von unbescholtenem Ruf sind fähig, für sich oder für Andere die Rechte

, daß er mißstimmen kann, allgemeinen Richtigkeit, nicht zugleich Richter sein, sondern es ist auch auf, die bestimmt, daß derjenige, gt, nicht selbst mißstimmig das Nähere darüber zu be-

ind zwei neue Amendements nicht angemeldet sind, so Ausschließungen von Schwerin: Ich erlaube zurückzukommen, den be in Anregung gebracht hat, pung aufgestellt, daß das sem Gesetz-Entwurf einge- heide, sondern auch über den der Ausschließung von be- Patronats und der Zuzi- dies mit dem Eingang be- lange zu stehen, denn dies ürlich als bestimmt: „Zu der Ausschließung beschlos- gen Versammlungen zu be-" — Es handelt sich Verlust des Patronats un- möchte zunächst darüber in ich die richtige ist.

em Platz): Ich glaube bei den uns provinziren Gesetz- e Rede davon, daß die Be- 837 aufgehoben werden ist innigen Zusammenhange n der verschiedenen Kreis-Ordnu- mung über die Beschlußfä- Versammlungen, für welc- nur eine weitere Ausdehnung vom 8. Mai 1837 n die ganze Gesetzgebung mit

n Schwerin: Ich erlaub- missar zu bitten, und im e Gesetz-Entwurf sich blos a- e Stände-Versammlung beziht die Ausschließung vom Pa- dition bedingt. Das ist wo- lich.

issar: Es kann nur zu 1837 zurückgegangen werden- en mit den ständischen Rechten verbundenen Rechte des Patro- heit verlieren. Das vorliegende ist, nach welchem Mitglieder en aus solchen ausgeschlossen mmt im Absatz IV.: „Die ständigen Aufsicht und eine des Landtags ausgeschlossen ist e Rechte nicht mehr ausüben llen nicht mehr Theil nehmen. ternat und Jurisdiktion mit ausdrücklich in dem Gesetz am ude also, daß in dieser Bezie- die Gesetze nicht vorhanden ist. n Schwerin: Ich habe mich nd Zuzugsfreien ständische Rech- über diesen Punkt hinweg und Ich bin daher gegen das Amen- Abtheilung gestellt worden ist gegen dasjenige des Abgeord- nämlich, statt zwei Drittel be- trität zu nehmen, und zwar zu ch schon früher vorgetheilt, so ngeschuldigten liegt, nur den den Bestimmungen, die sie mit ngen gelten, indem dies nicht ver von dem Antrage zur Tages- ß kann nur geschehen, wenn sie Majorität zeigt, daß man es eine Möglichkeit vorhanden, das nähreren Eingehen auf denselben entschieden. Mein Antrag geht Passus so stehen bleibe, wie er

mmissar: Ich bin durch die augenblicklich in den Besitz der ersten Gesetzestellen gesetzt worden Personen von unbescholtenem Ruf oder für Andere die Rechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit und des Patronats auszuüben oder in ihrem Namen ausüben zu lassen. — § 3. Wer nach Maßgabe jener Verordnungen wegen Mangels unbescholtenen Rufs von der Ausübung der Standschaft ausgeschlossen worden ist, soll auch der Ausübung der Gerichtsbarkeit oder des Patronats verlustig gehen." — Das sind ganz positive, seinem Zweck unterliegende Bestimmungen.

Abgeordn. Möwes: (wird durch die Versammlung, die die Abstimmung verlangt, unterbrochen). Ich bin von dem Herrn Landtags-Marschall aufgefordert worden, das Wort zu nehmen. In der Auffassung des Gesetz-Entwurfs glaube ich mich nicht zu irren, wenn ich annehme, daß es die Absicht ist, von ständischen Versammlungen Personen entfernt zu halten und zu entfernen, denen Mangel an Ehrenhaftigkeit vorgeworfen werden kann. Ich glaube aber nicht, daß es die Absicht ist, eine Form mit einfließen zu lassen, die geeignet ist, die Ehre eines Mannes, der unverschuldet dazu kommen ist, zu kränken; es ist ein ganz ungewöhnliches Verfahren, sich über eine so affirmativ gestellte Frage durch eine Versammlung entscheiden werden soll. Angenommen, daß eine unserer Versammlungen aus 90 Mitgliedern besteht, würde das Verfahren nicht eingeleitet werden, wenn 60 Mitglieder verneint haben; sobald aber 59 Nein sagen, findet das Verfahren statt. Ich halte dafür, daß dieser Umstand, daß eine solche Handlungsweise, von einem ständischen Mitgliede in der Versammlung selbst zu Sprache gebracht, allein schon geeignet sein kann, die Ehre eines Mannes mehr oder weniger zu kränken. Wenn aber durch den Beschluß der Minorität ein Verfahren eingeleitet wird, so ist es eher möglich, in diesem Falle die Ehre gekränkt zu sehen; nämlich in dem Falle, wo der Betreffende sich als unbegründet erweist; ich finde daher dafür, daß, wie in dem gewöhnlichen Verfahren, so auch hier, absolute Majorität entscheide.

Marschall: Es sind noch 4 Redner vorhanden, die um das Wort gebeten haben. (Viele Stimmen verlangen die Abstimmung.) Wenn die Versammlung sie nicht mehr hören will, so ist die Debatte geschlossen, und es werden alle die beiden Amendements zur Abstimmung kommen. Das erste ist das der Ablehnung; es besteht darin, daß der Angeschuldigte durch die Erklärung, der fernern Ausübung der ständischen Rechte entsagen zu wollen, das Recht erhält, weiter gehört zu werden. Also die für die Annahme dieses Amendements sind, hinte ich, aufzustehen. (Wird mit großer Majorität verworfen.) Das zweite Amendement geht dahin, daß statt der Bestimmung: „Wird diese Frage nicht mindestens von $^2/_3$ der Stimmen verneint", gesagt werde: „Wird diese Frage von der Mehrheit bejaht." Letztere ist also das Amendement, und ich frage, ob dies Amendement angenommen wird. Diejenigen Mitglieder, die dafür sind, bitte ich, aufzustehen. (Das Resultat der Abstimmung ist ganz zweifelhaft; von mehreren Seiten wird gewünscht, die Frage noch einmal vorzulesen; dies geschieht. Da auch die jetzt erfolgende Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben zweifelhaft bleibt, werden die Namen durch den Landtags-Marschall erfucht, die Zählung der Stimmen vorzunehmen.)

Marschall: Das Resultat der Abstimmung ist folgendes: für das Amendement 269, dagegen 239 Stimmen; es ist also mit einer Majorität von 30 Stimmen angenommen worden.

Abgeordn. Welter (Oberlandesgerichtsrath und Stadtrath aus Münster, 2. Prov. Westfalen): Meine Herren, es ist mir noch ein Bedenken bei diesem Passus aufgestiegen, nämlich das: Soll die Frage, ob das Verfahren wegen der Beschlußunfähigkeit und Ausschließung eines Mitgliedes von den ständischen Versammlungen einzuleiten sey, von der ganzen Versammlung aller 4 Stände beantwortet oder nicht vielmehr von den Standesgenossen desjenigen Standes, dem der den Beschluß fassende Angeschuldigte angehört, allein entschieden werden? Nach §. 5 soll es nämlich geht das Princip des Gesetzes dahin, daß die Standesehre nur von den Standesgenossen erkannt und von diesen darüber entschieden werden kann. Wenn daher die Hauptfrage zur Sprache komme, ob ein Mitglied der Versammlung nach gehörig untersuchter Sache für beschollen zu erklären, so ist diese Entscheidung ganz richtig und konsequent in die Hände der Standesgenossen gelegt. Aber nichtig in ihren Folgen ist auch die Frage, ob die einleitende Vorfrage von der gesammten Versammlung oder nicht vielmehr ebenfalls nur von den Standesgenossen des in den Anklagestand gesetzten Mitgliedes zu entscheiden sey. Fällt dieser Vorbescheid dahin aus, es solle das Verfahren eingeleitet werden, so ist die Folge davon, daß nunmehr die ständischen Rechte des Angeschuldigten ruhen, daß zugleich aber auch der Stand, dem er angehört, in ihm vielleicht ein sehr wichtiges Mitglied für die ganze Dauer der Versammlung bei der Berathung verliert. Dieser Stand wird nun aber immer für sich in der Minorität sein und nie die Majorität erreichen können wenn es darauf ankommt, ein Mitglied in seiner Mitte für sich zu erhalten. Mir scheint, daß, wie die Hauptfrage in die Hände der Standesgenossen gelegt ist, so auch die Vorfrage, ob das Verfahren einzuleiten sey, nur in die Hände des Standes gelegt werden darf, dem der Angeklagte angehört, nicht aber in die Hände der ganzen Versammlung, in der die Stands-Verschiedenheiten auch verschiedene Begriffe von Ehre und Bescholtenheit mit sich führen, in der die Interessen je nach Verschiedenheit der Stände, sey dies nun der 1te, 2te, 3te oder 4te Stand, sich oft schroff einander entgegenstehen, so schroff, daß selbst die Gerechtigkeit eine Sonderung in Theile vorgeben hat. Das sind Rücksichten, sowohl für den Angeklagten selbst, als für die Mitglieder seines Standes, daß Vor- und Haupt-Frage nur in die Hand des zu einem Ehrengerichte zusammenberufenen Standes, dem der Angeklagte angehört, gelegt werden darf. Das Amendement, welches ich in dieser Beziehung gestellt habe, geht dahin, daß die Frage über die Einleitung des Verfahrens von dem Stande, dem der Angeklagte angehört, ausschließlich entschieden wird. Wird sie nicht von zwei Drittels der Stimmen verneint, so muß das Verfahren eingeleitet werden.

Marschall: Findet das Amendement Unterstützung?

Mehrere Stimmen: Es hat Niemand verstanden. (Der Redner trägt sein Amendement noch einmal vor.)

Landtags-Kommissar: Ich erlaube mir, bezüglich dieses Amendements auf den praktischen Standpunkt aufmerksam zu machen. Der vorliegende Fall wird am häufigsten bei den Kreisständen vorkommen; dort sind aber nicht selten die einzelnen Stände so schwach vertreten, daß das vorgeschlagene Verfahren völlig unausführbar sein würde. Nicht nur, daß auf Kreistagen oft 1, 2, 3 oder 4 Rittergutsbesitzer berechtigt sind, so haben sehr viele Kreis-Versammlungen nur einen ständischen Deputirten und noch mehrere haben nur 2 ständische Deputirte; also würde es für Kreisstände völlig unpraktisch sein, diese Entscheidung von dem betreffenden Stande abhängig zu machen. Das hat das Gesammtwohl erwogen und den Antrag gestellt, den vorläufigen Ausspruch von der gesammten ständischen Versammlung abhängig zu machen.

Marschall: Es findet das Wort verlangt, bringe ich das Amendement zur Abstimmung und ersuche die Mitglieder, die es haben wollen, aufzustehen. (Das Amendement wird mit großer Majorität verworfen.) Ich würde nun zur Frage kommen, ob der ganze Artikel angenommen werden soll.

Referent: Der Passus 5 lautet mit der eingetretenen Veränderung folgendermaßen (liest vor).

Marschall: Soll derselbe als angenommen betrachtet werden? (Majorität durch Aufstehen für die Annahme.)

Referent: Der Passus 6 lautet (liest vor). Die Abtheilung ist der Ansicht gewesen, daß es zweckmäßig sey, das weitere Verfahren in die Hand des Ober-Präsidenten übergehen zu lassen, da er, vermöge seiner amtlichen Stellung, am geeignetsten erscheint, in seinem Verwaltungs-Bezirke als Wächter, Richter und Handhaber der Rechtsbefugnisse zu handeln.

Marschall: Ist gegen diesen Passus etwas zu erinnern?

Abgeordn. von Weiher (Landschaftsrath a. Kitzig. 1. Prov. Pommern): Nachdem durch den Beschluß der Mehrheit $^2/_3$ der Anwesenden dazu gehören sollen, um das Verfahren einzuleiten (mehrere Stimmen: Nein, umgekehrt), so habe ich im Interesse des Angeschuldigten beantragen wollen, daß das Verfahren auch auf seinen Antrag eingeleitet werden kann, wenn die erforderliche Mehrheit nicht vorhanden ist. Es könnte ihm sonst schwer werden, die gegen ihn angebrachten Anschuldigungen zurückzuweisen.

Marschall: Wird dieser Antrag unterstützt. (Ja.) Darf ich hiernach annehmen, daß dieser Zusatz angenommen sey. — (Majorität dafür durch Aufstehen.)

Eine Stimme: Ich halte den Zusatz nicht nöthig, weil ich glaube, daß, wenn Jemand in Anklagestand versetzt zu werden wünscht, ihm niemals die Majorität fehlen wird.

Marschall: Ich bin der Meinung, daß die Versammlung den Zusatz bereits angenommen hat, und ersuche den Herrn Referenten, fortzufahren.

Referent: Passus 7 lautet (liest vor): Bei diesem Passus hatte die Abtheilung konsequenterweise den Zusatz vorgeschlagen: „nach vorgängiger Bekanntmachung u. s. w." Da dieser jedoch bei dem früheren Passus nicht genehmigt ist, so kann er auch hier wegfallen. Was aber die weitere Bestimmung anlangt, so erscheinen bei a die Wähler als diejenigen, welche bei Verhältniß des Angeschuldigten, der aus ihrer Mitte kommt, jedenfalls am richtigsten werden beurtheilen können; und ebenso ist es bei b. Auch dort werden die Standesgenossen am geeignetsten sein, das moralische Verhältniß des Angeschuldigten am richtigsten zu würdigen und ein gerechtes Urtheil zu fällen. Was die Bestimmung ad c. betrifft, so erscheint sie desto unabweislicher, als, so viel mir bewußt ist, schon bezügliche Verträge obwalten, und zwar mit ehemaligen Kreisdummitteldarten. — Es wird uns vielleicht der Herr Landtags-Kommissar Aufklärung geben, ob es richtig ist, daß derartige Verträge bestehen. — (Viele Stimmen: Ist nicht richtig.)

Landtags-Kommissar: Ich muß bekennen, daß ich nicht aufmerksam gewesen bin und daher die Frage nicht verstanden habe.

Abgeordn. von Manteuffel (vom Platz): Die Bestimmung ist bisher noch nicht angegriffen, also brauchte sie auch noch nicht erörtert zu werden.

Marschall: Es fragt sich, ob darüber Jemand das Wort verlangt. — (Verlangt nicht.) — Dann frage ich, ob gegen die Bestimmungen ad a, b, und c, im Passus 7 etwas zu erinnern ist, oder ob sie angenommen werden.

Abgeordn. Sperling: Mein Amendement hierzu betrifft eigentlich den ganzen weiteren Verlauf des Abschnitts III., findet hier aber schon ad a und b seine Stelle. Es ist ad III. bestimmt worden, daß in gewissen Fällen, wo es sich um die Ausschließung vom Provinzial-Landtage handelt, ein Instanzengang stattfinden soll. Die Abtheilung hat darin konsentirt, daß ein gleiches Verfahren eintreten soll, wenn Jemand von anderen ständischen Versammlungen ausgeschlossen ist, und ich gehe von der Voraussetzung aus, daß die Versammlung auf ihren Vorschlag der Abtheilung eingehen wird. Es wird also darauf ankommen, daß der Instanzengang so einfachmäßig wie möglich angeordnet werde, und daß die Entscheidung so bald wie möglich ergehe, ohne daß dem Prinzip, welches wir angenommen haben, Eintrag geschieht. Es ist ad a. vorgeschlagen, daß die Versammlung der Wähler die erste Entscheidung fällen soll, ich bin ganz und gar mit den Motiven, die dafür angegeben sind, einverstanden. Die Wähler sind diejenigen, welche mit dem Beschuldigten zum Theil in naher Berührung stehen, und die Gelegenheit haben, ihn in seinem moralischen Verhältnisse zu beurtheilen, indessen dürfen wir daran nicht Anstoß sich festhalten, da die Entscheidung erst nach einem vorgängigen Verfahren stattfinden soll, und in diesem werden alle Wähler, die von den Verhältnissen nähere Kenntniß haben, vernommen werden können. Ich glaube, es wird sogar in einzelnen Fällen schwer werden, einen Gerichtshof von Wählern zu konstituiren, ich will in dieser Beziehung nur auf die Versammlung der Wähler für die Provinzial-Landtage in Residenzstädten aufmerksam machen. Ich glaube diesen Uebelstande dadurch abzuhelfen, wenn ich mir den Vorschlag erlaube, die erste Entscheidung in jeder Versammlung, ob sey der Vereinigte Landtag, die Provinzial- oder die kreisständische Versammlung, dem Stande anzuvertrauen, dem der Angeschuldigte angehört, und in zweiter Instanz das Urtheil wieder dem Plenum der Versammlung zu überlassen, denn nicht blos der Stand, dem der Angeklagte angehört, sondern das Plenum, d. h. die ganze Versammlung, hat ein wesentliches Interesse daran, ob ein Mitglied, das ihr angehört, als unwürdig ausgeschlossen, oder wenn es würdig ist, erhalten werde. Ich kann mir denken, daß mir der Einwand gemacht werden wird, daß unter solchen Umständen leicht ein Theil der zweiten Gerichtsherrn aus Personen bestehen wird, die bereits den ersten Gerichtshof konstituirt haben. Diesem Einwande würde ich einfach mit der Bemerkung begegnen, daß in dem Verfahren ad a. passelbe Verfahren stattfindet, wenn die Kreisrichter bilden später den Provinzial-Landtag, welcher die Entscheidung der zweiten Instanz zu fällen hat. Ein wesentlicher Einwand ist nun der Kostenpunkt dabin gemacht, daß bei der primairen Versammlung die Zahl der Mitglieder so unbedeutend ist, daß da kein sämmliches Kollegium gebildet wird, welches ein Urtheil fällen kann. Ich glaube, daß der Fall nur selten eintreten wird, und wenn es geschieht, so würde dem Uebelstande durch die Vereinigung mehrerer solcher Kreisstände Abhülfe geschehen. Ich stelle daher mein Amendement der näheren Erwägung anheim.

Marschall: Wird dieses Amendement genügend unterstützt? (wird nicht genügend unterstützt.) Ich werde also noch einmal die Frage stellen, ob der Passus 7 ad a., b. und c. von der hohen Versammlung angenommen werden soll, und bitte diejenigen, welche dagegen sind, aufzustehen. — (Passus 7 wird unanimiter angenommen.)

Referent: (Liest vor: Passus 8 lautet: Der Ober-Präsident nimmt in den Fällen zu a und b die gerichtlichen Akten u. s. w.) Hierzu hat die Abtheilung folgende Bemerkung gemacht: „Es ist im Passus 5 ausdrücklich gesagt, daß der Angeklagte sich schriftlich oder mündlich rechtfertigen könne." Dort ist also die mündliche Vertheidigung als zulässig anerkannt worden. Es ist aber nicht abzusehen, warum das mündliche Verfahren bei der Vertheidigung aufgeschlossen werden soll. Es ist für den Angeklagten von der höchsten Wichtigkeit, sich seinen Richtern persönlich zu stellen, die Anklage mit allen Modalitäten hören zu können, seine Rechtfertigung selbst zu führen, die moralischen Motive hervorzuheben, vielleicht auf die Vergangenheit, auf seine bisherige Stellung hinzuweisen und zwar durch das tief eingreifende Wort. Deshalb war die Abtheilung der Ansicht, daß die mündliche Vertheidigung nicht aufgeschlossen werden dürfe.

zu meiner großen Freude habe ich gehört, wie man diese Ansicht der Abtheilung als eine wesentliche Verbesserung halte, und ich gebe mich der Hoffnung hin, daß die Versammlung dem beitreten werde. Klar ist, daß bei der Abstimmung der Angeschuldigte nicht dabei sey; aber ich halte es im Interesse des Angeschuldigten von der größten Wichtigkeit, daß er persönlich seine Vertheidigung führen dürfe.

Marschall: Der Antrag geht dahin, daß der Angeschuldigte das Recht haben soll, den Verhandlungen über seine Ehrenhaftigkeit beizuwohnen.

Abgeordn. Möwes: Meine Bemerkung trifft nur Formelles, und darum werde ich vom Platz aus sprechen. In den Städten bildet die Stadtverordneten-Versammlung die Wahlversammlung. Nach den Gesetzen früher eine unmittelbare Korrespondenz zwischen der Stadtverordneten-Versammlung und der Königl. Behörde nicht statt, sondern dies geschieht durch den Magistrat. Es würde also diese Bestimmung im Eingang nicht regelmäßig zur Anführung gebracht werden können, sondern immer nur wird die Relation durch den Magistrat an die Stadtverordneten-Versammlung gehen. Ich erlaube mir, den Antrag zu stellen, daß hinzugefügt werde: „dem Vorsitzenden der Wahlversammlung in Städten durch den Magistrat zugehen zu lassen." Was das Erscheinen der Angeschuldigten in der Stadtverordneten-Versammlung betrifft, so muß ich bemerken, daß nach der Städte-Ordnung das Erscheinen anderer Personen als der Stadtverordneten in ihren Versammlungen untersagt ist und es also nicht gut thunlich sein würde, daß Andere als Stadtverordnete sich vertheidigen können.

Marschall: Sie stellen also das Amendement?

Abgeordn. Möwes: Ich stelle ein Amendement, daß ein Zusatz gemacht werde: „oder in den Städten durch den Magistrat."

Secretair Kaschke: Es trifft nur in sehr wenigen Städten zu, nur in großen Städten, die einen eigenen Deputirten haben. In allen übrigen Städten, wo mehrere einen Deputirten stellen, treten die Wahlmänner zusammen.

Abgeordn. Möwes: Dessenungeachtet ist das Amendement für die größeren Städte nöthig.

Landtags-Kommissar: Ich glaube, daß das Amendement nur die Fassung betrifft und auch diese kaum einer Verhandlung bedarf. Wenn es heißt: „der Ober-Präsident stellt den Beschluß dem Vorsitzenden der Wahlversammlung zu", so für die Städte aber vorgeschrieben ist, daß mit den Städteverordneten Korrespondenz seitens der Regierung stattfinde, so verstehe es sich von selbst, daß die Mittheilung durch den Magistrat geschehen muß. Was die zweite Bemerkung zu diesem Abschnitt betrifft, so hat die Verwaltung durchaus nichts dagegen zu erinnern, daß der Vorschlag der Kommission angenommen werde, wonach dem Angeklagten das Recht einzuräumen sey, sich vor seinem Richter persönlich zu vertheidigen. Auch glaube ich nicht, daß die Bestimmung der Städte-Ordnung, nach welcher in die Stadtverordneten-Versammlungen nur deren Mitglieder zugelassen werden sollen, einer solchen gesetzlichen Bestimmung entgegenstehe; denn es würde der Angeklagte dadurch nicht in die Stadtverordneten-Versammlung eingeführt, sondern er würde nur vor der Barre derselben stehen, um sich zu vertheidigen. Da übrigens jedes neue Gesetz einem älteren derogirt, so würde die Bestimmung der Städte-Ordnung, wenn sie wirklich entgegenstehen sollte, durch die vorliegende Verordnung aufgehoben werden. Ich glaube also, daß diese Einwendung dem Amendement nicht entgegensteht.

Marschall: Ich werde das Amendement zur Frage stellen.

Eine Stimme: Ist das Amendement der Regel nach schriftlich vorgelegt? (Gelächter.)

Marschall: Es ist ja von den Abtheilungen vorgeschlagen. — Ich bitte diejenigen, welche es nicht annehmen wollen, aufzustehen.

Abgeordn. von Auerswald: Es bleiben doch die Worte beibehalten. Bei der Angeklagte der Abstimmung nicht beiwohnen solle; denn davon ist nicht die Rede, sondern davon, daß er am geeigneten Orte seine Vertheidigung führe. Es würde also nur die Befugniß beigefügt seyn, daß der Angeklagte seine Vertheidigung persönlich führen dürfe.

Referent: Das ist die Ansicht der Abtheilung gewesen.

Marschall: Die Abtheilung schlägt vor, daß der Angeschuldigte seine Vertheidigung persönlich führen dürfe. Die dagegen sind, bitte ich aufzustehen. (Wird einstimmig angenommen.) — Wir kommen jetzt zu einer Bestimmung, die wohl weitläufiger erörtert werden wird, und, da sie nicht in kurzer Zeit abgemacht werden kann, so schließe ich heute die Sitzung, und bitte, sich morgen um 10 Uhr einfinden zu wollen. — Wir werden die heutige Berathung fortsetzen und, wenn uns noch Zeit bleibt, zu der über das Reglement übergehen.

(Schluß der Sitzung um 3½ Uhr.)

Sitzung der Kurie der drei Stände am 5. Mai.

(Verlesung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung.)

Marschall: Zwei Abgeordnete der Landgemeinde haben gewünscht, in andere Abtheilungen versetzt zu werden, in Folge dessen der Herr Michaelis aus der Zten in die 6te, dagegen Herr Müller aus der 6ten in die 2te Abtheilung kommt. Es ist dies ein Tausch, den ich sehr gern zugegeben habe.

Abgeordn. von Brünneck: Ich bemerke aber dazu, daß Herr Michaelis, welcher der 2ten Abtheilung bis jetzt angehört hat, noch zu ersuchen sein wird, der Abfassung eines Gutachtens, welches übermorgen vorgelegt werden soll und von Wichtigkeit ist, beizuwohnen. (Herr Michaelis erklärt sich hierzu bereit.)

Marschall: Ich habe fort in der Vertheilung der eingegangenen Anträge.

(Das Verzeichniß folgt morgen.)

Abgeordn. Naumann: Ich bemerke, daß die erwähnte von mir eingebrachte Petition, betreffend die Posen-Schlesische Eisenbahn, für den Fall bestimmt ist, daß der Antrag auf eine Anleihe für die Preußische Bahn von der Versammlung nicht genehmigt werden sollte, und wollte ich mir für diesen Fall das Feld für jene Petition offen erhalten. In dieser Hinsicht scheint es mir nicht angemessen zu seyn, daß sie an die Vereinigten Kurien abgegeben ist. Wenn mir jedoch das Recht vorbehalten ist, sie in dem angedeuteten Fall noch zu Gehöre zu bringen, so habe ich gegen diese Maßregel nichts einzuwenden.

Marschall: Dies würde dem Herrn Abgeordneten wohl vorzubehalten seyn. — In Betreff der eben verlesenen eingegangenen Anträge wolle ich schließlich bemerken, daß ich mit Vertheilung derselben in der morgenden Sitzung fortfahren werde. Dieselben müssen alle zuvor abgeschrieben werden, und dies Geschäft hat bis heute noch nicht beendigt werden können. — Es haben mehrere Herren Abgeordn. um das Wort gebeten, zunächst hat dasselbe der Herr Abgeordnete von Bockum-Dolffs.

Abgeordn. von Bockum-Dolffs: Der Buchhändler Karl Reimarus hat in der Preuß. Allgem. Zeitung Folgendes angekündigt: „Der erste preußische Vereinigte Landtag, enthalend dessen vollständige Verhandlungen, herausgegeben unter Aufsicht des Secretariats des Vereinigten Landtags." Ein Prospekt gleichen Inhalts liegt mir vor, ohne daß mir als Sekretair der Auftrag von der hohen Versammlung geworden wäre, die erwähnte Aufsicht irgendwie zu führen; ob einem der übrigen Secretaire ein solcher Auftrag geworden ist, weiß ich nicht, dem ganzen Sekretariat jedoch ist ein Auftrag dazu nicht geworden. Es ist auf diese Weise ein Missbrauch mit dem Namen des Sekretariats des hohen Vereinigten Landtags getrieben worden, und zu rügen sein dürfte.

Marschall: Der Buchhändler Reimarus hat mir die mündliche Mittheilung gemacht, daß er ein solches Werk herauszugeben beabsichtige, außerdem hat er auch mit dem Herrn Marschall der Herren-Kurie Rücksprache genommen.

Secretair von Leipziger: Sr. Durchlaucht der Landtags-Marschall Fürst zu Solms hat mich veranlaßt, mit dem Reimarus zu sprechen und die Aufsicht über das Unternehmen zu führen. Der Reimarus ist bei mir gewesen, und habe ich im Allgemeinen mit ihm darüber gesprochen und ihm anheimgestellt, mit Sr. Durchlaucht über diese Angelegenheit weitere Rücksprache zu nehmen.

Abgeordn. von Bockum-Dolffs: Meine Bitte geht dahin, daß in der Ankündigung des Reimarus der Zusatz: „unter Aufsicht des hohen Sekretariats" wegbleibe, bis die hohe Versammlung sich dafür aufgefordert finden wird.

Abgeordn. Schuman (a. Ratzwalla, 3. Prov. Posen): Herr Landtags-Marschall! Meine Muttersprache ist die polnische, in der habe ich denken gelernt und daher die Fertigkeit nicht, mich in längerer Rede auch dem Gedächtnisse deutlich zu aussprechen, wie ich wohl wünschte. Glauben Sie daher, daß ich hierbei dies mein Blatt zu Hülfe nehme. — (Heiterkeit.) — Meine Herren! Es ist von meinen Kollegen auch dem Grafen Adalbert Grafen von Poninski zugeschrieben Nationalität der von dortigen Polen zugehörigen Nationalität und Sprache an den Vereinigten Landtag gerichtet, vom Herrn Landtags-Marschall aber zurückgewiesen worden, weil sie ein bloßes Provinzial-Interesse zum Gegenstande habe. — In der Lage, in welcher sich die Sache in Betreff dieser Petition befindet, will ich hier auf eine nähere Beleuchtung des Inhalts nicht eingehen, mir aber doch die kurze Bemerkung erlauben, daß ein Gegenstand, welcher die Lebenstrage eines ganzen Volksstammes, eines ganzen Landestheil — wie dies die Nationalität und Sprache gewiß ist — betrifft, daß ein solcher Gegenstand ganz unbedenklich für die ganze Monarchie nicht nur nicht gleichgültig sein kann, sondern sie ganz wesentlich interessirt und also gewiß eine innere Angelegenheit des ganzen Staates ist. — Meine Herren! § 13 der Verordnung vom 3. Februar c. bestimmt: — (liest vor) — „Dem Vereinigten Landtage steht das Recht zu, Uns Bitten und Beschwerden vorzutragen, welche innere Angelegenheiten des ganzen Staats oder mehrerer Provinzen betreffen, wogegen Bitten und Beschwerden, welche allein das Interesse der einzelnen Provinzen betreffen, den Provinzial-Landtagen verbleiben." — Ich will es nun — wenn es gleich im Fall nicht ist — für einen Augenblick als zweifelhaft annehmen, ob die fragliche Petition ihrem Inhalte nach vor den Vereinigten Landtag oder den Provinzial-Landtag gehöre. Die nächste Frage ist die: wer hierüber Zweifel zu lösen, wer darüber zu entscheiden hat. — Nach meiner Ueberzeugung hat hierüber allein das Reglement zu entscheiden. Dieses verordnet in den §§ 8 und 26: — (liest vor) — Das ist die eingehendste Petitionen in der Plenar-Versammlung nicht zu lesen, sondern sogleich in die Abtheilungen zu verweisen sind. — Das weitere Verfahren richtet sich nach den im § 9 und folgenden des Reglements enthaltenen Vorschriften, wonach — wenn die Sache zum Vortrage in der Plenar-Versammlung verbleiben werden — noch deutlicher Vorschrift § 26 zu b. — (liest vor) — zunächst die Frage: ob der Petitions-Antrag in Berathung zu nehmen werden sollte? der Versammlung vorgelegt werden muß, indem — wenn in dieser Kurie nicht wenigstens 24 Mitglieder sich dafür erklären, der Antrag nicht zur Berathung gebracht werden darf. — Hierdurch ist der in Rede stehende Fall klar entschieden. Die Abtheilung hat zu prüfen: ob die Petition vor den Vereinigten Landtag gehöre oder nicht? die Plenar-Versammlung darüber zu entscheiden. — Eine andere Art der Zurückweisung irgend eines an den Vereinigten Landtag gerichteten Antrages kennt das Reglement nicht — Dies ist klar, und es kann also von einem Zweifel der etwa nach § 29 des Reglements zu entscheiden wäre, keine Rede sein. — Ich meine aber, daß, wenn selbst die Sache zweifelhaft wäre, doch im Interesse des Rechts und der Billigkeit es der Versammlung überlassen bleiben muß, über die Zulassung einer Petition zu bestimmen, als sie durch eine einzige Stimme in Herrn Landtags-Marschall zurückgewiesen. — Aus diesen Gründen trage ich daher darauf an: daß es im Herrn Landtags-Marschall zustehen möge, das im § 26 des Reglements zu a. u. b. vorgeschriebene Verfahren stattfinden zu lassen, d. h. die fragliche Petition zunächst an die Abtheilung zur Begutachtung zu verweisen.

Marschall: Es ist allerdings ein Petitions-Antrag des angegebenen Inhalts bei mir eingegangen; derselbe betrifft, wie der Herr Redner gelagt hat, die Aufrechthaltung der Nationalität und polnischen Sprache im Großherzogthum Posen. Der Antrag geht also recht eigentlich die besonderen Interessen des Großherzogthums Posen an und fällt in die Kategorie derjenigen Petitionen, welche von der Berathung des Vereinigten Landtags ausgeschlossen, dagegen den Provinzial-Landtagen zugewiesen sind. Hierüber ist kein Zweifel, denn das Reglement spricht sich darüber klar aus. Es ist also hier keine Art von Entscheidung nöthig. Wo die gesetzliche Bestimmung so klar spricht, da kann eine weitere Berathung nicht stattfinden. Daß übrigens ein solcher Antrag ein sehr großes Interesse im Anspruch nehmen kann, ist nicht zu leugnen, aber es ist viel nicht das Interesse von welchem das Gesetz spricht, sondern ein allgemeineres menschliches Interesse. Wem wir tiefes Bedauern annehmen wollten so würde der bezogene Paragraph keinen Sinn haben; ohne Rechtsgelehrter zu seyn, ist mir aber doch der Rechtssatz bekannt, daß die angenommen werden kann, der Gesetzgeber habe in eine Spekulation gar keinen Sinn legen wollen. Nach der Ansicht des Antragstellers müßte dann jede Petition zur Cognition und Berathung des Vereinigten Landtages kommen können. Dies sind die Gründe, auf denen ich mit großem Bedauern den Antrag zurückgewiesen habe.

Abgeordn. von Brodowski (General-Landschaftsdirektor aus Gniezdorf, 1. Prov. Posen): Ein bedeutende Anzahl Abgeordneter des Großherzogthums Posen hat sich veranlaßt gefunden, eine an die Versammlung gerichtete Petition einzureichen. Der Herr Landtagsmarschall hat sich aber bewogen gefunden, sie auf Grund des § 13 der Geschäftsordnung zurückzuweisen. Die Petenten glauben aber, daß sie allerdings vor das Forum dieser Versammlung gehöre, indem dieser Gegenstand von hohem politischen Interesse ist, die ganze Monarchie einerseits ist, und weil sie auch andererseits auch auf Allerhöchste Verordnungen gestützt ist, welche kein Gesetz aufgehoben haben, welche aber in neuerer Zeit bedeutend alterirt sind. Die Antwort des Herrn Landtags-Marschalls, welche diese Petition bescheinigt zurückgewiesen hat, lautet wie folgt (liest vor). Ich will gern von den Ansichten der Petenten gänzlich zu abstrahiren, ich bitte aber die Versammlung, zu berücksichtigen, daß nach §. 13 der Landtagsmarschall nicht entscheiden kann, ob eine Sache vor dies Forum gehört oder nicht, sondern den Abtheilungen, welchen jede Petition zugewiesen wird, steht diese Entscheidung zu.

Fortsetzung in der zweiten Beilage.

Westfälischer Merkur.

Zweite Beilage zu **Nro. 113.** Münster, Mittwoch den 12. Mai 1847.

Im §. 26 des Reglements steht nicht geschrieben, daß dem Landtags-Marschall das Recht zustehe, die Petitionen, welche dem Landtage eingereicht werden sollen, mit gewissen Buchstaben, daß sie der Abtheilung zugewiesen werden müssen, damit diese den Gegenstand erörtere, begutachte und der Versammlung alsdann vortrage, welche dann auch entscheiden kann, ob die Sache zurück zuweisen ist. Zwar steht dem Landtags-Marschall das Recht zu, wenn Zweifel obwalten, daß er sie beilegt; aber hier sind keine Zweifel. Im ganzen Reglement steht kein Wort, daß Petitionen zurückgewiesen werden dürfen, und darauf bitte ich die Versammlung, Rücksicht zu nehmen, weil sonst nicht die Materie der Petition zu ihrer Kenntniß kommt. Sollte die Abtheilung der Meinung seyn, daß die Petitionen zurückzuweisen werden muß, und die Versammlung dieser Ansicht beistimmen, so werden sich die Petenten gern bescheiden.

Marschall: Ich wollte hierauf nur erwidern, daß der Marschall allerdings kein Recht hat, jede Petition zurückzuweisen, wie denn überhaupt von Recht hier nicht die Rede ist, sondern von einer Verpflichtung. Der Marschall hat die Verpflichtung, Petitions-Anträge, welche das Gesetz zurückweist, nicht anzunehmen.

Abgeordn. von Kraftowski (Rittergutsbesitzer u. Dr. philos. a. Tarkowo, 1. Prov. Posen): Ich erlaube mir die Bemerkung, daß davon nicht die Rede seyn kann, als hätte der Marschall die Befugniß, zu entscheiden, ob die Petition nicht anzunehmen sey, denn dies muß vorher erörtert werden. Der Marschall kann unmöglich wissen, was der Gegenstand der Petition ist, so lange sie nicht in der Versammlung erörtert ist, und insofern hat er auch keine Befugniß, von vornherein eine Petition abzuweisen. Wir Antragsteller wünschen, daß die eingereichte Petition von der Abtheilung erörtert werde, und sofern diese sich dafür oder dagegen ausspricht, dann ist es Zeit, die Entscheidung der Versammlung herbeizuführen. Wir haben dann eine Instanz, und diese ist der Vereinigte Landtag. Ich muß also gegen die Befugniß protestiren, die sich der Marschall angeeignet hat, um so mehr, als sich gestern das schmerzliche Gefühl auf den Gesichtern hat lesen lassen, als der Marschall gegen ein ausdrückliches Gesetz handelte. (Oho!) Ich bitte die Herren, mich nicht zu unterbrechen; von der Ruhe und Würde, die mir jede Mittheilung gestatten lassen und mich darüber freuen, mitberathen zu seyn. Gestern ist, ich wiederhole es, von dem Landtags-Marschall gegen ein klares Gesetz gehandelt worden; er hat zwar gesagt, es sey seine Ueberzeugung, und wir ehren jede Ueberzeugung; aber hier handelt es sich um Gesetze, die nicht zweifelhaft sind, und deshalb spreche ich heute die Bitte aus, daß der Herr Marschall die Güte haben möge, die eingereichte Petition dem Ausschuß zu überweisen. Ich habe noch eine Bemerkung zu machen. Die erwähnte Petition enthält einen materiellen Grund, weshalb sie eine allgemeine genannt zu werden verdient, und spricht Verhältnisse, die vom höchsten Interesse sind. Wenn Sie, meine Herren, darauf zu fußen, wenn Sie auf eine Constitution dringen, Wir verehrlichen unsere höchsten Güter. Meine Herren, es gibt keine Constitution ohne Volksthümlichkeit, sie ist die Basis, und jene ist der Geist, also sprechen Sie auch und das nicht ab, was Ihnen selbst so Noth thut. Also, meine Herren, entscheiden Sie sich hier dafür, darum bitte ich ein- für allemal, damit der Gebrauch hier nicht aufkomme, daß der Landtags-Marschall die Befugniß habe, zu entscheiden, was vor Ihr Forum gehört.

Abgeordn. Freiherr von Vincke: Ich bin auch der Ansicht, daß bei der Erörterung gekommene Fall sehr viel Aehnlichkeit mit dem gehabt, gestern zur Sprache gekommenen hat. Ich kann den Herren, die vor mir gesprochen haben, nur vollkommig beistreten, daß dem Landtags-Marschall nicht das Recht zusteht, die §§ 4—26 der Geschäftsordnung in dem von ihm erwähnten Sinne auszulegen, denn gerade im §. 26 ist dissertis verbis gesagt: (liest vor.) Darin ist ihm also die Verpflichtung auferlegt, jeden Antrag ohne weitere Kritik seines Inhalts der betreffenden Abtheilung zu überweisen, und die Abtheilung hat die Frage, ob er nach Form oder Materie in einer der beiden Kurien oder auch beider Kurien vereinigt zu berathen ist, zu beurtheilen. Es ist aber in keinem Paragraphen der Geschäftsordnung die Befugniß ihm beigelegt, welche er für sich in Anspruch nimmt. Wenn der §. 13 der Verordnung vom 3. Februar die Bestimmung enthält, auf welche der Landtags-Marschall sich bezogen hat, so bemerke ich, daß ihm nirgend das Recht beigelegt worden ist, eine gesetzliche Bestimmung zu interpretiren. Dieses Recht steht nur Sr. Majestät dem Könige zu, und der Versammlung steht es zu, sich darüber auszusprechen, ob sie sich in ihrem Rechte zu bestehen glaubt, oder nicht. Im Uebrigen bin ich, wenn ich sich um die Auslegung des §. 13 des Gesetzes handeln sollte, der Ueberzeugung, daß hier kein Fall vorliegt, wodurch der §. 13 alterirt ist. In dem Schreiben des Herrn Landtagsmarschalls, welches vorgelesen worden, ist ausdrücklich anerkannt, daß bei dem in Rede stehenden Antrage allerdings die ganze Monarchie interessirt sey, und in dem angezogenen Paragraphen steht gerade, daß nur Sitten, welche allein einzelne Provinzen betreffen, nicht vom Vereinigten Landtage, sondern von den Provinzialständen zu berathen sind. Wenn also anerkannt ist, daß das Interesse anderer Provinzen auch in Frage kommt, so folgt daraus von selbst, daß dem Gesetz Folge gegeben und die Petition hier berathen werden muß. Dies folgt ferner aus der Natur der Sache. Es ist bekannt, daß die polnische Nationalität und Sprache nicht blos auf das Großherzogthum Posen beschränkt ist, sondern es gibt im Preußen und Schlesien, namentlich in Oberschlesien, Einwohner, welche die polnische Sprache reden. Wie ist bei der Petition auch das Interesse anderer Provinzen wesentlich betheiligt. Ein bedeutender Theil von Oberschlesien gehört der polnischen Nationalität an, dies geht aus allen statistischen Handbüchern hervor; ich bin aber der Meinung, daß, wenn es sich hier auch nur um das Großherzogthum Posen allein handelte, es für und doch nicht gleichgültig ist, wie starke Motive sie haben, sich mit und zu vereinigen. Wenn wir auf die Geschichte zurückgehen, so werden wir uns erklären können, daß die polnische Nation noch manche Erinnerungen an ihre frühere Nationalität bewahrt. Wenn sie uns alle nicht sehen mit vollem Herzen angehört, so müssen wir uns so mehr wünschen, sie den Weg zu haben, daß sie sich ganz preußisch und deutsch fühlen könne. Wenn sie sich jetzt verletzt glaubt, so haben wir die Pflicht, ihre Interessen zu schonen und ihre Rechte, die sie aus früheren Verträgen ableitet, wenn sie begründet sind, zu wahren und zu pflegen, und ich kann nicht zugeben, daß eine Provinz dem Staate deshalb weniger innig angehört, weil sie sich in ihren heiligsten Interessen verletzt glaubt. Ich halte vielmehr dafür, daß der gesammte Staat wesentlich dabei interessirt ist, daß die Provinz Posen in ihren begründeten Ansprüchen gewahrt werde.

Marschall: Wenn mein Schreiben, welches vorgelesen ist, so verstanden wird, als hätte ich gesagt, daß ich anerkenne, mehrere Provinzen seyen bei dem in Rede stehenden Petitionsantrage interessirt, so ist dies nicht richtig. Im Gegentheil, ich habe gesagt, es wäre hierbei allerdings ein allgemeines menschliches Interesse vor, von diesem kann jedoch hier nicht die Rede seyn, sondern nur von dem, von welchem das Gesetz spricht.

Abgeordn. von der Heydt (Handelsgerichts-Präsident aus Elberfeld, 2. Rheinprov.): Meine Herren, es ist nicht meine Absicht, mich über den Gegenstand der Petition für jetzt auszusprechen, sondern ich will nur darauf aufmerksam machen, wie gefährlich es seyn würde, wenn die Versammlung den usus sanktionirte, das blos das Präsidium über solche Fragen entscheiden dürfe. Es ist die Rechtspflicht, daß das Kollegium, dem die Beschlußnahme zusteht, und dem zufolge seiner Schranken und Kompetenzen Grenzen gesetzt sind, auch in erster Instanz über seine Kompetenz entscheide, aber nirgend ist es Rechtens, daß der Vorsitzende einseitig, und ohne das Kollegium zu befragen, über die Kompetenz Bestimmungen trifft. Ein solches Recht ist also auch hier nicht vorhanden, wo überdies ein specielles Gesetz gegeben ist, nach welchem diese Befugniß dem Marschall nicht zustehen kann. Ich habe zwar die feste Ueberzeugung, daß der Marschall hier die Entscheidung nach seinem besten Wissen getroffen hat, es kommt auch nicht darauf an, ob das Gesetz diese Entscheidung, wie sie getroffen ist, sanctionirt oder nicht, sondern darauf kommt es an, wer die Entscheidung trifft. Es kommt ferner nicht darauf an, ob heute dieser Marschall und morgen ein anderer den Vorsitz führt, sondern es kommt blos auf den Grundsatz an, der hier angewendet wird, und selbst verschuldet und keinem Anderen zukommen läßt.

Abgeordn. von Niegolewski (ehemal. polnischer Oberst a. Niegolewo, 1. Pr. Posen): Als die pacificirenden Mächte auf dem Wiener Kongreß die christliche Moral für die Grundlage ihrer Politik erklärten und den Willen aussprachen, Staaten und Völker in den vorigen, durch die Folgen der großen Staats-Umwälzungen gestörten Stand wieder einzuführen, erkannten sie, wie gerecht die Ansprüche der polnischen Nation auf Vergütigung des ihr zugefügten Unrechts waren. Weil aber übermächtige Rücksichten und Verhältnisse die Gewährung der vollen Gerechtigkeit durch Wiedervereinigung der getrennten Glieder unter einem Haupte zu neuem, selbstständigem Leben hinderten, so sollten wir wenigstens vor der Schmach der Vernichtung als Volk bewahrt werden, so wurde uns überall der öffentliche Gebrauch unserer Sprache, unsere volksthümliche innere Entwicklung, also ein Zustand, welcher uns als Polen wenn nicht zufriedenstellen, doch mit unserem harten Schicksale versöhnen konnte. Auf Grund dieser Zusicherungen hat Se. Majestät der jetzt in Gott ruhende König Friedrich Wilhelm III. bei der Besitznahme des Großherzogthums Posen laut an Einwohner des Großherzogthums Posen vom 15 Mai 1815 erlassen, in welchem es heißt:

Auch Ihr habt ein Vaterland und mit ihm einen Beweis Meiner Achtung für Eure Anhänglichkeit an dasselbe erhalten. Ihr werdet Meiner Monarchie einverleibt, ohne Eure Nationalität verlängnen zu dürfen. Ihr werdet an der Constitution Theil nehmen, die Ich Meinen getreuen Unterthanen zu gewähren beabsichtige, und Ihr werdet, wie die übrigen Provinzen Meines Reichs, eine provinzielle Verfassung erhalten.

Eure Religion soll aufrecht erhalten und zu einer standesmäßigen Dotirung Eurer Diener gesetzlich werden. Eure persönlichen Rechte und Eure Eigenthum sollen wieder unter den Schutz der Gesetze gestellt, zu deren Berathung Ihr künftig gezogen werden sollt.

Eure Sprache soll neben der deutschen in allen öffentlichen Verhandlungen gebraucht werden, und Jedem unter Euch soll nach Maßgabe seiner Fähigkeiten der Zutritt zu den öffentlichen Aemtern des Großherzogthums so wie zu allen Aemtern, Ehren und Würden Meines Reichs, offen stehen.

Mein unter Euch geborner Statthalter wird bei Euch residiren. Er wird Mich mit Euren Wünschen und Bedürfnissen und Euch mit den Absichten Meiner Regierung bekannt machen."

Diese bedeutungsvollen Königlichen Worte betrachten wir als das Fundament unseres politischen Daseins. Sie haben die Herzen der Einwohner der Provinz mit gebührender Dankbarkeit gegen den Monarchen erfüllt, welche, um unsere Liebe auf eine Sr. Majestät und unser würdigen Weise zu gewinnen, und um die Wunden, die und die Trennung von unseren Brüdern so tief geschlagen, zu heilen, und die gegründete Hoffnung zu hegen berechtigen, daß höchste von den Vätern ererbte Gut, unseren Namen, unsere Sprache, unseren Nachkommen treu überliefern zu können.

Kurz waren aber die Tage dieses Trostes; kaum waren einige Jahre verflossen, so wurden unsere Beamten theilweise entfernt und andere auf anderen Provinzen, welche, der Sprache unkundig, diesen unseren Herzen so theuren Verheißungen nicht entsprechen konnten, traten ein. Nach dem unzweideutigen Patent und Königlichen Verheißungen, welche den Polen ihre Nationalität, ein Vaterland als Beweis der Achtung des Monarchen für ihre Anhänglichkeit an dasselbe und den Gebrauch der polnischen Sprache neben der deutschen in allen öffentlichen Geschäften und Verhandlungen zusicherten, glauben wir dieses Recht beanspruchen zu dürfen. Aber das Bestreben der Behörden in dem Großherzogthume Posen hat sich ganz offenbart, die den polnischen Einwohnern zugesicherte Nationalität zu beseitigen und die polnische Sprache von allen öffentlichen Geschäften und Verhandlungen zu entfernen.

Aber doch stellen sie, welche die Königlichen Bürgschaften und Verheißungen ins Leben einzuführen und zu einer Wahrheit zu machen die Verpflichtung haben, keinen Augenblick vergessen, daß die erhabene Würde des Monarchen mit der Heiligkeit seines Wortes identisch ist, und daß jene nur dann wahrhaft gehrt wird, wenn dieses unangetastet bleibt. Rein und klar, wie das Licht der Sonne, darf es niemals durch Deutelein und wären sie noch so scharfsinnig gemodelt, verkümmert und illusorisch gemacht werden, und wäre es selbst einer verschiedenen Deutung fähig, so darf doch eben um jener Würde und Heiligkeit willen nur diejenige Geltung erhalten, welche denen die günstigere ist, die es als eine Bürgschaft unantastbarer Güter empfingen.

g in der zweiten Beilage.

Dieß sind, meine Herren, die tiefsten Wunden, und welchen unsere Herzen bluten. Um diese vernarben zu machen, um diese zu heilen, wenden wir uns an diese hohe Versammlung mit der frohen Hoffnung, daß Sie, meine Herren, unsere Bitte bei Sr. Majestät befürworten werden, um sie Behörden bei uns in dem Großherzogthum Posen hinzuweisen auf den Wahlspruch des Konrad III. von Hohenstaufen: „Was der König sagt, muß fest und streng gehalten werden."

(Fortsetzung folgt.)

Deutschland.

)*(Aus Westfalen, 9. Mai. Zu welcher Verwirrung der Begriffe das Abweichen von sicheren festen Grundsätzen führt, zeigt sich abermals ganz auffallend in den Verhandlungen unseres alle gemeinen Landtags, über Beschwerdeheft des Rufes. Jedem Katholiken ist nämlich bekannt, daß das Duell, oder jede freiwillige Theilnahme daran, durch Excommunication bestraft wird. Jedem Unterthanen civilisirter Staaten ist bekannt, daß der Zweikampf verpönt, jeder Preuße kennt die §§ 97 u. f. II, 20 des Allgem. Land-Rechts. Allein obwohlen konnte ein Abgeordneter, des Bekenntniß und freilich unbekannt, den Zweikampf, als eine Ergänzung (!) der Civilitation (!), als eine Garantie (?) für das gesellschaftliche Zusammenleben (!) empfehlen und dabei einen französischen Staatsmann citiren, des Bekenntniß und nach den Verhandlungen über das Schulwesen nicht unbekannt ist. Im Verfolg der Debatte wird jeder Bezug „auf göttliche Gesetze" zurückgewiesen, und wir wünschen nur um des Gegensatzes, daß etwa eins der Zwölftafel-Gesetze allegirt worden wäre. Dafür hätten sich sicher Bieler Knie gebeugt. — Um eben vorliegenden Falle kann aber ein rechtlicher Katholik mit der Makel der Bescholtenheit befallen werden, wenn er einen Zweikampf verfaßt, als dem Gesetze gemäß verfährt, ein anderer aber in dasselbe Duanglal verfallen, der einen Zweikampf annimmt und so zwischen die Paragraphen des Criminal-Codex geräth. — Wir aber, von unserem katholischen Standpunkte aus, können das Duell in keinerlei Weise als eine Ergänzung der Civilitation ansehen, noch als eine Garantie für das gesellschaftliche Zusammenleben. Wir erkennen es nur als eine Uebertretung göttlicher und menschlicher Gesetze; nicht als eine Probe des männlichen Muthes, weil wir duellirende Kampfhähne einst feige dem Feinde den Rücken wenden sahen. Wir erkennen im Duell kein Ordal nach mittelalterlichem Begriffe, weil wir oft den Kämpfer, der das gute Recht auf seiner Seite hatte, unterliegen sahen. Wir erkennen ihn nur als einen veralteten Mißbrauch, den ein amerikanisch Gesetz nach Verdienst würdigt.

Berlin, 7. Mai. Die sogenannte Declaration der Rechte ist vom Marschall der zweiten Kurie an die des Herrenstandes gewiesen worden. Obwohl gegen die Rechtmäßigkeit dieses Beschlusses protestirend, haben die Unterzeichner des Antrages sich doch darein fügen müssen. Uebrigens ist es nicht unwahrscheinlich, daß der Landtagsmarschall, Fürst von Hohenlohe-Bich, so wie der Herrenstand es rund abschlagen werden, mit der zweiten Kurie in Berathung über den Antrag zu treten. Was in diesem Falle geschehen wird, läßt sich um so weniger vorbestehen, als die unterzeichneten Abgeordneten selbst rücksichtlich dessen noch zu keiner Einigung gekommen sind.

(Köln. Z.)

△ Schreiben aus Berlin, 8. Mai. Man wird sich erinnern, daß der zuerst in einem durch obercensurgerichtliches Erkenntniß freigegebenen Correspondenz-Artikel Ihres Blattes aus Frankfurt enthaltenen Mittheilung, Preußen habe den Antrag auf ein zu erlassendes allgemeines Preßgesetz bei der Bundesversammlung gestellt, aufs bestimmteste widersprochen worden. Jene Frankfurter Mittheilung muß aber dennoch vollkommen der Wahrheit gemäß gewesen seyn, da sie der Minister des Auswärtigen, Hr. von Canitz, Abgeordneter des Vereinigten Landtages, in einer Erklärung bestätigte. Warum der Widerspruch so stark war, ist leicht zu entrathseln.

Potsdam, 8. Mai. Nachdem am heutigen Tage Se. Königliche Hoheit der Prinz Albrecht, Sohn des Prinzen Albrecht von Preußen Königl. Hoheit, das zehnte Jahr erreicht hat, empfing der Prinz aus den Händen Sr. Majestät des Königs den Schwarzen Adler-Orden und das Patent als Second-Lieutenant im ersten Garde-Regiment zu Fuß. Bei der Wachtparade machten Se. Majestät das Allerhöchstselbst bekannt, und Se. Königliche Hoheit der Prinz meldete sich darauf in dienstlicher Form bei dem Commandeur, den Stabsofficieren des Regiments und dem Chef der Leibcompagnie. — Abends 8 Uhr war Concert bei Hofe, wozu der General-Musikdirector Meyerbeer, Madame Viardot-Garcia, die Sänger Ronzi und Monari und die Geschwister Neruda aus Berlin berufen waren.

Posen, 5. Mai. Abends. Meine letzte Mittheilung muß ich noch durch einige neuere Nachrichten ergänzen. Hier in Posen sind, Dank der Wachsamkeit unserer Behörden, bis jetzt keine weiteren Emeuteversuche vorgekommen; aus den kleineren Städten der Provinz aber gehen die betrübendsten Nachrichten ein, denn auch in Pleschen, Rhodiejelen und an anderen Orten haben tumultuarische Auftritte stattgefunden, bei denen Speicher und Kaufläden geplündert worden sind. In der Stadt Gnesen sind zum zweiten Male Unruhen ausgebrochen, und es sollen dabei arge Excesse verübt worden seyn. Die in der Stadt Rogasen zur Haft gebrachten und hierher transportirten Rädelsführer des dortigen Auflandes mußten das drei Meilen von hier gelegene Städtchen Murowannagoslin passiren, wo gerade Jahrmarkt war. Ein schnell zusammengelaufener Volkshaufe machte Anstalt, die Gefangenen zu befreien, was jedoch durch kräftigen Widerstand der Bedeckung und schnellen Transport der Gefangenen verhütet wurde. Indessen war dadurch das Signal zu Unordnungen gegeben, die sich auch sofort in allerlei Ausschweifungen kundgaben. Die Behörden schicken scheunigst eine Estaffette hierher, um militairischen Schutz zu requiriren, worauf sogleich ein starkes Commando Husaren dahin beordert wurde, dem es denn auch gelang, die Meuterer zu bewältigen und die Ordnung herzustellen. Doch scheinen Letztere eine furchtbare Rache genommen zu haben, denn als es abend geworden war, brach plötzlich, wohl unzweifelhaft von ruchlosen Böswichtern angelegt, Feuer aus, das sich mit solcher Schnelligkeit ausbreitete, daß binnen kurzer Zeit die ganze Stadt in Flammen stand. An Löschen und Rettung war nicht zu denken; die ganze Nacht hindurch wüthete der Brand, und heute früh lag die Stadt bis auf acht Wohnhäuser, die katholische und die evangelische Kirche, so wie die jüdische Synagoge in Asche. Menschenleben sind, so viel man bis jetzt weiß, dabei nicht verloren gegangen. Heute Nachmittag wurde bereits ein Wagen mit vier Gefangenen hier eingebracht, von denen es heißt, daß sie dieser Brandstiftung dringend verdächtig seyen. — So eben geht die Nachricht hier ein, daß die gleichfalls nur drei Meilen von hier gelegene Stadt Kurnik in Flammen stehe; unterdessen ist auch dieser Brand von ruchlosen Tumultuanten angelegt; inzwischen kann ich diese Nachricht noch nicht verbürgen.

(D. A. Z.)

Köln, 9. Mai. Ein Correspondent einer norddeutschen Zeit berichtet unterm 1. Mai aus Berlin über die bekannte, von dem Abgeordneten v. Lincke verfaßte „Declaration ständischer Rechte" über die gelegentlich derselben unter den rheinischen Abgeordneten hervorgetretene Spaltung, die damit Abgeordneten hervorgetretene Spaltung, die damit geendet, daß die Herren v. Beckerath und Camphausen, der Declaration ihre Unterschrift verfagt haben, hieran knüpft er ferner das Gerücht, die Mähler des Abgeordneten Camphausen (der Staatsrath von Köln) beabsichtigten, ihn zur Niederlegung seines Mandates aufzufordern. Der Umstand, daß dieses Gerücht der norddeutschen Zeit aus Berlin zu einer Zeit gemeldet wurde, wo die erste Kunde von dem v. Vincke'schen Vorschlage uns kaum erreicht haben konnte, macht jede Berichtigung dieser Notiz entbehrlich, wird zugleich aber auch den verschiedenen Correspondenten der gedachten Zeitung erkennen lassen, mit welcher Leichtfertigkeit er Gerüchte, die keinenfalls zu den unschädlichen gehören, aufnimmt und weiter ausbreiten hilft. Wenn das persönliche Verhältniß des traglichen Abgeordneten zu seinen Wählern und zu der gesammten Bürgerschaft näher bekannt ist, wird nur bedauern können, daß die betreffende Wahlcorporation es schwerlich mit ihren Pflichten vereinbar finden wird, bei der ihr obliegenden Wahl von Geschäften müßigen Erfindungen durch eine förmliche Erklärung entgegen zu treten. — Uebrigens sind auch die aufgebreiteten Gerüchte von der in der liberalen Majorität der rheinischen Deputirten ausgebrochenen Spaltung übertrieben. Die beiden oben genannten Abgeordneten Camphausen und v. Beckerath haben nicht etwa deshalb ihre Unterschrift zu der Vinckeschen Erklärung versagt, weil sie über den materiellen Inhalt derselben abweichende Ansicht hegten, sondern lediglich in der Vorahnung, daß der eingeschlagene Weg bei dem einausichtlich, daß der eingeschlagene Weg bei dem einausichtlich, daß der eingeschlagene Weg bei dem einausichtlich

u finden, darf, wie w
nde erwartet werden.
(K. Z.)
Kaum daß vor einig
s-Artikel von hier in A
hiesigen Comité des nie
r Verherrlichung der Pfing
gl. Schlosses zu Brühl w
en, langt, wie wir aus
ren, die frohe Kunde
nig wirklich zu erlauben
nde Räume jenes Schlo
e Balle bei Gelegenheit
stem Comité benutzt wer
iese Nachricht sich verbrei
te für den hohen Besuch
le und große Freude erwe
hende Fest in Brühl ein
ingstfeier bilden kann,
s sich bilden lassen.
unsichtigen Comité, daß
verliehenen Erlaubniß in
machen und den Musikfre
chen Abend bereiten woll
(K. Z.)
Das Verbot des Brann
toffeln scheint sich,
r, als nützlich zu bewähren
s dem Kreise Rees ein Sch
die zum Branntweindreme
in Folge des Verbotes
bd für 1 Thlr. 26 Sgr.
urden, während an de
m Rheine 2 bis 2½ Z
ffeln bezahlt wurden. D
rden im Laufe der nächs
dere Schiffe mit Kartoff
ier ankommen.
(K. Z.)
ischen Grenze, 7. M
rscheinung war es und
nen erbrechenden Einbruch
der Verhandlung des vo
r das Verbot der Getrid
e Stimme laut wurde, m
zwischen Preußen und de
tte, sondern auch der Ge
n, Geheimerath Kühne, je
auf den Grund hin angef
gen das Königreich Sach
an denn dem Ergebnige de
? fragte er. Das ist nic
darf nicht vergessen werde
ngen immer allgemeiner u
o ist noch viel zu hoffen
(M. Bl.)
Mai. Ihre Königl. Hoh
n Anhalt-Dessau ist nebst ih
er Dessau hierselbst eing
n Vereitschaft gehaltenen Zu
Palais abgetreten. — D
enthält folgendes Gesetz:
Preise des Getreides, de
er Lebensmittel erlassen Wo
uf § 122 des Landesordn
es Gesetz: § 1. Das Brann
us Korn, als auch Kartoffe
Verkürzung dieser Verord
August d. J. verboten, un
bis zu fünfzig Thalern mi
ungnisse. Nur die schon b
stillirt werden. Bei gleich
leicher Frist wird die Ausfuh
Staaten, in welchen ein Aus
des diesige Königreich bestät
Kurhessen, mit Ausnahm
mburg, verboten. § 2. G
e in die Städte, wo es ein
war, bis zum 15. August
Es bleiben jedoch die Br
verpflichtet, Brod in hinre
cken und feil zu halten. § 3
und die Mahlsteuer wird b
J. aufgehoben. Dieses Ge
n der Steuerverwaltung tä
an der Fixationsklamme, auf
welchen der Mahlsteuer frei
um 1. August d. J. schon e
Eingangs-Abgabe von Ge
llenfrüchten wird, unter Aus
nfabrikate außer dem Meh
brühe, Mais und Maismehl
d. J. erstreckt.
5. Mai. Wie wir hören, ist
diesigen Turnverein aufgeh
zu beklagenden Maßregel ist
welche er unlängst auf den
Veranlassung abgegeben ha
s wohl allerdings gewesen
wenn er dies unterlassen hätte, zumal viele Turner, wie wir bestimmt wissen, es nicht gewünscht hatten und der Ansicht waren, der Turnplatz sey zum Turnen da und nicht zum Redenhalten.
(Mannh. J.)

§ Schreiben aus Frankfurt, 9. Mai. Heute in der Frühe ist der vieljährige Redacteur der Ober-Post-Amts-Ztg., Hofrath Berley, ein sehr gelehrter Publicist, gestorben. Dr. Riehl hatte in der letzteren Zeit den größten Theil der Redactionsgeschäfte dieser Zeitung besorgt und Berley sich nur auf die Bearbeitung der leitenden Artikel und der französischen und englischen Blätter beschränkt.

§§ Schreiben aus Frankfurt, 9. Mai. Die in den letzteren Tagen hier verbreiteten Gerüchte, es sey in Mannheim zu ernsten tumultuarischen Auftritten gekommen, haben sich erfreulicherweise nicht bestätigt und wir hoffen auch, daß den Pöbelexcessen nun ein Ziel gesteckt werden könne. Bei der Bundesversammlung mußten diese Ereignisse längst gestellte Anträge zur Reife bringen. Jede Regierung wird aber nun möglichst bemüht seyn, ihr Land vor Mangel zu schützen. Unsere Regierung hat wieder in Holland 26,000 Malter Frucht aufkaufen lassen, die Ende d. Mts eintrifft und wir kommen nun bis Ende dieses Sommers aus. — Die Fruchtpreise haben sich vorgestern zu Mainz nur wenig gehoben. Die Witterung ist äußerst fruchtbar und es steht Alles in der schönsten Hoffnung. Nur wäre sehr zu wünschen, daß die Arbeitslosigkeit mehr nachließe, sie schafft Zuströmende von Bettlern — An der Börse ist das Geschäft stiller als in den letzten Tagen. Die flaue Haltung der Londoner Börse, wo großer Geldmangel herrscht, wirkt nachtheilig. Hier ist das Geld sehr flüssig und der Disconto steht kaum 3½ pCt. — Ende d. Mts. kommt die gefeierte Sängerin, Mad. Viardot-Garcia zum Gastspiel hier; wann Karl mit seine Truppe von Wien kommt, ist noch unbestimmt.

Stuttgart, 5. Mai. Die Stimmung in Betreff der Theuerung ist in vielen Landestheilen der Art, daß ein augenblicklicher Erlaß in der Hauptstadt vielleicht einen allgemeinen Sturm gegen Alle, die im Verdacht des Kornwuchers stehen, zur Folge gehabt hätte, und der Himmel weiß, welches dann das Ende gewesen wäre. — Auch auf dem platten Lande hörte man Drohungen gegen die großen Bauern, die noch immer mit ihren Vorräthen zurückhalten, und nicht selten, wie sich sicher weiß, ihre Gläubigen bitten, mit den Zinsen zu warten, weil sie sonst ihr Getreide zu früh, ehe die Preise noch weiter gestiegen, verkaufen müßten. Anderseits kam es auch vor, daß ein Bauer, als er seinen Zins zahlte, meinte, diesmal werde es das letzte Mal seyn, denn es werde nun „Alles eben gemacht" werden. — Gegen die Gefahren auf dem platten Lande vornehmlich ist die bedeutende Verstärkung des Landjäger-Corps angeordnet.
(Karlsr. Z.)

Wien, 5. Mai. Ich kann nicht unterlassen, Ihnen über die Beerdigung der gestrigen so großartigen und rührenden Bestattungsfeier des Erzherzogs Karl Einiges mitzutheilen. Zu derselben war auch eine Deputation der Stände des Königreichs Böhmen, dessen Generalgouverneur und Generalcapitän der Verblichene gewesen, und eine Deputation des Wiselburger Comitats, wo ansehnliche Besitzungen desselben gelegen sind, gekommen. Ihre Majestäten und sämmtliche hier anwesende Erzherzoge und Erzherzoginnen waren bei der Einsegnung des hohen Leichnams zugegen, welchen der Stellvertreter des ersten Oberst-Hofmeister, Graf Dietrichstein, nachdem er das Amtlich des Verewigten noch einmal enthüllt hatte, mit einer die außerordentlichen Verdienste desselben so schön bezeichnenden Rede dem Guardian der hochw. P. P. Kapuziner zur Obhut übergab. Die Prinzen Albrecht, Friedrich, Karl und Wilhelm, Söhne des Erzherzogs, stiegen in die Gruft hinab, um in dieser ewigen Ruhestätte um eben eingesenkten Sarge des geliebten Vaters ihre Gebete zu verrichten und sich seinen Segen vom Himmel zu erflehen. Im Augenblicke der Beisetzung des Sarges selbst ergriff ein erschütterndes Naturereigniß alle Anwesenden mit bedeutungsvoller Macht. Das schöne Wetter hatte sich in wenigen Minuten zu einem heftigen Gewitterstrume umgewandelt, ein doppeltgefaltener Blitzstrahl mit erdröhnendem Donner fuhr aus den Wolken, welcher auch ein Haus in der Leopoldstadt, jedoch ohne zu zünden, traf, und so erschien es gleichsam, als ob der Himmel selbst, noch ehe die Kanonen ihren letzten Gruß dem dahingeschiedenen Feldherrn nachlandten, seinen Ruf zur Todtenfeier eines Prinzen ertönen ließ, dessen Jugendtheil das offene Feldlager gewesen und welcher die Hälfte seiner Lebenszeit unter den kriegerischen Gewitterstürmen unseres Jahrhunderts gewandelt. Am Glacis, wo die Garnison versammelt war, und dabei greise und invalide Officiere, Waffengenossen seines Ruhmes, in ihren entmuthigten Uniformen, zahlreicher wie je erschienen, bot diese Scene ebenfalls einen majestätischen Anblick dar. Nachdem die Kanonen gelöst und die Gewehrsalven abgefeuert waren, wölbte sich ein prächtiger Regenbogen, wie ein Sinnbild des durch die Wolken errungenen Friedens, über den gewittervollen Himmel, und die Sonne brach wieder zeitweise aus den Wolken hervor. — Heute finden die Exequien für den hohen verblichenen Herrn statt, und die Hoftheater sind geschlossen. Morgen wird der vom Kaiser anbefohlene Militär-Trauergottesdienst in der Karlskirche hier abgehalten werden.
(Oder-Z.)

Spanien.

Nach Berichten aus Madrid vom 4. d. war die Abreise der Königin nach der Königl. Residenz Aranjuez auf den folgenden Tag festgesetzt. Ihre Majestät wird, wenn das Wetter wärmer geworden, von dort sich nach dem Escurial begeben. Wie der Clamor publico meldet, würde auch General Serrano den Sommer im Escurial zubringen. — Der Herzog von Glücksberg und vier Minister begleiten die Königin nach Aranjuez. — Allgemein erhielt sich das Gerücht, die Cortes würden während der ganzen Dauer der Abwesenheit der Königin von Madrid suspendirt bleiben. — Ueber den Infanten Don Enrique heißt es, er sey schon in Rom mit der Gräfin Castellar ehelich verbunden und er bitte, nach Spanien zurückkehren zu dürfen, da er sich aufhalten wolle, wo man es ihm vorschreibe. Das Gerücht läßt ihn sogar schon in Madrid eintreffen. — Der Papst soll sich erboten haben, einem von der Königin zu bezeichnenden spanischen Prälaten den Kardinalshut zu verleihen.

Frankreich.

Paris, 8. Mai. Das Requisitorium des Staatsanwalts Delangle gegen Cubières beginnt mit den Worten: „Wir, Generalprocurator beim Pairshofe ꝛc., tragen, gestehen die Ordonnanz vom 5. d. und in Anbetracht, daß aus den Forschungen (des Parmentierschen Prozesses) genügende Verdachtsgründe oder Beweise über Corruption oder Versuche zur Corruption, Escroquerie oder Versuche zur Escroquerie (Liegerben oder Verbrechen, welche in den Artikeln 177, 179 und 405 des Strafgesetzbuchs verzeichnet), hervorgehen, tragen hiermit darauf an, es möge dem Pairshofe gefallen, gegen den Angeklagten ꝛc. Cubières oder seine Mitschuldigen die Untersuchung zu verhängen ꝛc." — Während der Prozeß beim Pairshofe eingeleitet ist, hat das Tribunal 1. Instanz in der schmutzigen Kohlen- und Salzbergwerksache von Gouhenans, welche die nächste Veranlassung zu obigem Prozesse war, bereits ein Urtheil gefällt. General Cubières wird dadurch als allen Theilen fremd, da er weder direct noch indirect gegen die Gesellschaft oder ihre Verwaltung eine Verbindlichkeit übernommen hat, außer Anklagestand versetzt. Auch wird Hr. Parmentier mit seiner Forderung solidarischer Verurtheilung sämmtlicher 5 Mitverklagten abgewiesen, weil es nicht erwiesen sey, daß dieselben ihre Verpflichtungen nicht erfüllt hätten. Das Tribunal hat zugleich die Unterdrückung der zwei Denkschriften Parmentiers, als beleidigende und nicht zur Sache gehörende Thatsachen enthaltend, angeordnet. — Der Courrier français sagt, es würden wohl bald noch andere Corruptions-Scandale zu Tage kommen. Bei den Douanegruben im Nordepartement hätten die Actionäre auch ihre Gelder erst genehmigt erhalten, als zwei hochstehende Persönlichkeiten dabei interessirt wurden. Einen Verleumdungsprozeß habe man nicht gegen General Cubières erheben können, weil seine Briefe einen vertraulichen Character gehabt. Werde er aber der Bestechung beschuldigt, so müsse er doch wohl auch ein Bestochener seyn; warum schreite man gegen Letztern nicht ein? — Cubières und Bou-Maza sind die Helden des Tages. Der letztere, über den das Journal des Débats einen spaltenlangen Artikel gibt, wohnt in den elysäischen Feldern (welche Ironie!), wohin ganze Züge von Neugierigen sich drängen, um den Wundermann zu begaffen. Er ist 25 — 26 Jahre alt, macht außerordentliches Glück bei unsern Löwinnen, obgleich diese natürlich nichts mit denen der Wüste Sahara gemein haben. — Der König hat so eben vom Papste dessen Portrait zugesandt erhalten. — Der königl. Hof hat heute auf 14 Tage die Trauer angelegt für den Erzherzog Karl von Oestreich.

(Nach unseren kurz vor dem Schlusse unseres Bl. noch eingehenden Pariser Nachrichten vom 9. d. scheint die ministerielle Krisis durch den Austritt dreier Mitglieder des Cabinets, der Minister des Krieges, der Marine und der Finanzen, vorläufig ihre Erledigung zu finden. Die beiden erstgenannten sollen bereitwillig ihre Demission genommen haben, nicht so Hr. Lacave Laplagne, der sich es einer directen Aufforderung von Seite des Königs bedurfte, und der auch jedes ihm als Vergütigung angebotene Amt ausgeschlagen haben soll. Ueber die Nachfolger der 3 ausgetretenen Minister war nichts bekannt, man zweifelte aber nicht, daß es Männer von absoluter politischer Nullität seyn würden. Man glaubte übrigens, daß das Ministerium sich, trotz dieser Uebertündung nicht auf die Dauer, vielleicht nicht einmal bis zum Schlusse der Session, werde halten können. — General Laplace hatte eine lange Conferenz mit dem König in dessen Cabinet, welcher auch Hr. Guizot beiwohnte. — Aus Lyon meldet man die Ankunft der Fürstin von Liegnitz; sie reist unter dem Namen einer Gräfin von Wiltau. — Der berühmte Philhelene, Hr. Eynard, soll sich nach Griechenland eingeschifft haben. — Zu Paris lief ein seltsames Gerücht, nämlich daß der 76jährige Piccotte von Chateaubriand auf dem Punkte stehe, sich mit der 73jährigen Mad. Recamier zu vermählen. — Des Sonntags wegen weder Kammersitzung noch Börse.)

Großbrittanien.

London, 7. Mai. Das Ministerium hat in der gestrigen Sitzung des Oberhauses eine Niederlage erlitten. Bei der Comite-Berathung über die irische Armen-Unterstützungsbill stellte Lord Monteagle (früher Hr. Spring-Rice, wighistischer Schatzkanzler) den förmlichen Antrag, die Bill, oder vielmehr, wie er später erklärte, diejenigen Clauseln, welche das in Irland neue Prinzip der Unterstützung arbeitsfähiger Personen außerhalb des Arbeitshauses, nur bis zum 1. August 1848 in Wirksamkeit zu lassen. Zur Begründung seines Antrages machte Lord Monteagle geltend, daß, da dies Prinzip ein gesetzlich irrthümliches sey, über seinen künftige Folgen man bisher gar keine wisse, so dürfe man in so bedenklichen Zeitläuften keine permanente Maßregel dieser Art treffen. Seines Dafürhaltens würde überhaupt die Unterstützung außerhalb des Arbeitshauses auf den Irischen Nationalcharacter sehr nachtheilig einwirken und alle Thatkraft benehmen. — Lord Abinger unterstützte den Antrag und erregte die Heiterkeit des Hauses durch seinen Vorschlag, alle von der Unterstützung auszuschließen, welche leichterlei sich verheirathen. — Auch Lord Brougham war für die Maßregel; eben so Lord Stanley, der Erzbischof von Dublin und andere Mitglieder. Ministerialerseits äußerte Graf Grey, daß der Antragsteller hier den Nagel auf den Kopf getroffen habe, um das Prinzip indirekt zu vereiteln, da er sicher gern es ganz verworfen hätte, wenn er Aussicht auf Erfolg gehabt hätte; jedenfalls würde die Beschränkung jenes Prinzips der Unterstützung auf kurze Zeit Zweifel und Mißtrauen gegen das ganze Gesetz erwecken. — Trotz diesem Widerspruche ergab sich bei der Abstimmung für das Amendement und gegen die Regierung eine Majorität von 13 Stimmen (65 gegen 50), — ein Sieg, welchen den Times Anlaß zu einem Artikel der bittersten aber gerechtesten Invectiven gegen die Herzlosigkeit der Irischen Gutsbesitzer gibt. — Unsere heutigen Blätter sind ohne Neuigkeiten von Interesse. — Die Geldverleihgeschäfte haben sich in etwa vermindert, da die Bankdiscontos durch beschlossen, den Inhabern von Schatzbills Geld zu 5 pCt. vorzuschießen; dies wirkte günstig auf die Börse. Zu Markiane sind die Getreidepreise bente leider wieder gestiegen; es wurden 14,000 Quarters zur Ausfuhr nach Frankreich angekauft.

Griechenland.

Wir haben Briefe aus Athen vom 25. April, welche die neulich gemeldete Ministermodification bestätigen. Hr. Kolettis soll dem englischen Gesandten die Bezahlung der jüngsten Zinsrückstände (700,000 Fr.) zugesagt haben, so wie die Kammern sie bewilligt hätten. In dem Streit mit der Pforte war nichts von Belang vorgekommen. Die griechischen Kaufleute und Schiffer sollen von den türkischen Beamten bis jetzt nicht auf feindseligem Fuße behandelt werden.
(A. Z.)

Bekanntmachungen.



[18919.2.] Mit höherer Genehmigung sollen am Freitage den 14. d. M. Vormittags 11 Uhr auf dem Neuen Platze vor der Schreibstuben-Wohnung des zum Kavallerie-Dienst nicht eingeschlagene Remonten, darunter ein 5 Fuß 6 Zoll großer, starker und fehlerfreier Brauner, öffentlich meistbietend verkauft werden.
Das Commando des 11. Husaren-Regiments.

(18400. 6. b) Der im Jahre 1813 zu Hamm verstorbene Kaufmann Heimann Spanier hatte zu dem bei dem Königlichen Oberlandesgerichte zu Münster anhängigen Benigna von Kamptzschen Liquidations-Prioritäts-Processe mehrere rechtskräftig zu 1141 Thlr. 9 Sgr. 7 Pf. festgestellte Forderungen angemeldet.

Da die Erben oder Rechtsnachfolger des Liquidanten unbekannt sind, ist der Betrag des Liquidats anderweitig der Kasten mit 937 Thlr. 7 Sgr. 7 Pf. zum Depositum des unterzeichneten Gerichts als Ordnungs-Deposital verwiesen.

Die Erben und Erbnehmer des genannten Heimann Spanier werden daher aufgefordert, sich binnen 9 Monaten, spätestens in dem auf

den 15. Januar 1848 Morgens 10 Uhr

vor dem Land- und Stadtgerichts-Director v. Wicke angesetzten Termine an hiesiger Gerichtsstelle schriftlich oder persönlich zu melden und zu legitimiren, widrigenfalls nach Vorschrift §. 481 Tit. 9 Th. I. A. L. R. das Depositum als herrenloses Gut dem Fiscus zuerkannt wird.

Hamm, den 16. März 1847.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Eine Pferdefchau

findet in bisheriger Art am 18. d. um Mittag am Mensplatze statt.

a) Einjährige Fohlen;
b) Zweijährige Pferde;
c) Stuten, die Fohlen haben oder vom vorigen Jahre noch tragend sind — däuerlicher oder in gleichem Verhältnisse befindlicher Besitzer werden prämiirt. — 24 Prämien, jede zu 2 Frd'or.

Das Directorium des Münsterschen Vereins für Pferdezucht.

Freiherr von Landsberg-Steinfurt.

(18805. 2 b)

(18920. 3. a) Das auf der Hollendecker Straße No. 107 der Judefelder Bauschaft dahier belegene Wohnhaus nebst Hofraum, Brunnen und Hinterhaus, worin sich außer dem Keller und Backraum im untern Stocke sieben Zimmer nebst Küche, und im obern Stocke neun Zimmer nebst Küche befinden, im Ganzen zu einer Grundfläche von 25 Quadrat-Ruthen, welches sich zu einem Gewerbe gut qualificirt, soll am

Samstage den 26. Juni Mittags 4 Uhr

in der Geschäftsstube des unterzeichneten Notars meistbietend zum Verkaufe ausgesetzt werden, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verkaufs-Bedingungen bei dem Unterzeichneten zur Einsicht vorliegen.

Münster, den 7. Mai 1847.

Busch,
Justiz-Commissair und Notar.

(18912) Am Mittwoch den 12. d. M. soll im Hause des Hrn. Peikmann № 121 auf der Georgs-Commende Nachmittags 3 Uhr eine Partie Oelgemälde meistbietend gegen baare Zahlung verkauft werden.

Münster, den 10. Mai 1847.

Hasse nkamp, Aukt.-Comm.

(18921. 3. a) Am Mittwoch den 19. Mai c. Vormittags 9 Uhr soll auf der Friedrichsburg an der Ghaussee vor Angelmodde eine bedeutende Quantität trockenes Bauholz, als: Balken, Sparren, Ständer, Riehen ꝛc. ꝛc., ferner alte Bretter, Fenster, Thüren und mehrere 1000 Stück Pfannen öffentlich meistbietend verkauft werden.

Münster, den 11. Mai 1847.

(18883. 3. b) Am Montage den 7. Juni l. J. wird die

Bentheimsche Bade-Anstalt

bei der Schwefelquelle im Bentheimer Walde

eröffnet werden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Bentheim, den 1. Mai 1847.

Der Fürstlich Bentheimsche Rentmeister Nordbeck.

(18922) **Warnung.** Das ½ Loos 53966 Lit. B. von der 4. Klasse 95. Klassen-Lotterie ist verloren, weshalb ich vor dessen Ankauf warne.

H. Lohn, Königlicher Lotterie-Einnehmer.

Sämereien.

(18923) Bieder vorräthig sind:

Phleum pratense, Timothee-Gras;
Poa nemoralis, weiche Futtergräse,
engl. Rieseu-Stedrade, 23 Pfd. schwer gewogen,
" white globe turnip, 2½ Fuß im Umfange,
beste Runkelrüben-Samen, und
Alexingdam-Winterrübsen, die empfehlenswertheste Futter-Wurzel,

so wie in wenigen Tagen

Lolium Ioliatum, Honiggras, und
Lolium perenne, engl. Raigras,

wovon in jeder Quantität abgibt

Joh. Jos. Schulte unterm Bogen in Münster.

(18924) In einer Colonial-Waaren-Handlung en gros ist eine Stelle für einen jungen Mann offen, der seine Lehre in einem derartigen Geschäfte bestanden, genügende Zeugnisse seiner Aufführung beibringen kann, und bei theilweiser Besorgung der Reisen auch mitunter Fahrtouren zu machen geneigt ist.

Hierauf Reflectirende wollen sich in portofreien Briefen an die Expedition dieses Blattes unter Lit. L. 8. No. 9 wenden.

Verkaufs-Anzeige.

(18925. 3. a) Die unterzeichneten Erben beabsichtigen, folgende zum Nachlasse des verstorbenen Postmeisters, Posthalters und Gastwirths Franz Wilhelm Rive zu Dorsten gehörige Immobilien und Mobiliar-Gegenstände binnen drei Monaten zu verkaufen:

1. den Gasthof „zur Post" in der Stadt Dorsten, bestehend:
 a. aus dem zur Gastwirthschaft völlig eingerichteten Hauptgebäude, enthaltend 25 Zimmer, 1 Küche, 1 Waschküche und 3 gewölbte Keller, mit dem hinter diesem Hauptgebäude befindlichen Hofraum und Garten,
 b. aus einem Nebengebäude, enthaltend eine Wagenremise, eine große Waschküche, einen gewölbten Keller und zwei Pferdeställe,
 c. aus einer großen Scheune, enthaltend Stallungen für 14 Pferde, 5 Kühe und 4 Schweine,
 d. aus einem großen, zur Stallung von 15 Pferden eingerichteten Gebäude, mit einem daran befindlichen Nebengebäude, worin eine Küche und Gesindestube vorschindlich sind.
 e. aus einer sehr geräumigen, zur Ackerwirthschaft eingerichteten Scheune.
 In den sämmtlichen vorgenannten Gebäuden befinden sich große Kornspeicher und Heuböden.
2. ein in der Stadt Dorsten auf der Wiese gelegenes Wohnhaus;
3. das sämmtliche Wirthschafts-Inventar, bestehend aus Betten, Leinen, Küchengeräthen und einer Kochmaschine, 5 Kühen, 2 großen Ackerwagen, Pflügen ꝛc. ꝛc.;
4. das zur Posthalterei gehörige Inventar, bestehend aus 24 Pferden nebst Geschirren, mehreren vier- und sechssitzigen verdeckten Kutschen, einem großen Packwagen, einer Cariole und einem Briefkarren;
5. die sämmtlichen Vorräthe an Hafer, Heu, Korn und Stroh;
6. folgende Realitäten:

A. in der Katastral-Gemeinde Dorsten:

Fl.	№	Kulturart	Größe M.	R.	F.	
1)	1.	150. Am Appelgünne, Garten,	—	152	71	
2)	„	398. Wallgarten, „	—	31	82	
3)	„	1422. im Blumenthal „	—	104	77	
4)	„	1536. „ „ Acker,	5	144	13	
5)	4.	1. im Stadtfelde, „	—	3	11	41
6)	„	35. „ „ „	—	15	81	69
7)	„	45. „ „ „	—	7	95	5
8)	„	76. „ „ „	—	6	170	13
9)	„	204. „ „ „	—	8	36	34
10)	5.	113. Gelddink, „	—	2	2	66
11)	3.	107. Am Barloerbach, Wiese,	—	2	159	72
12)	1.	356 1 Wallgarten, Garten,	—	23	60	
13)	„	339. „ „ „	—	44	12	
14)	„	1420. im Blumenthal, „	—	42	25	
15)	4.	75. im Stadtfelde, Acker,	1	102	30	
		214. 215. 0 „ „	1	101	30	

B. in der Katastral-Gemeine Lerwick:

Fl.	№	Kulturart			
12)	1.	199. Große hohe Feld, Acker,	1	120	11
18)	„	164. „ „ „	—	151	86
19)	„	166. „ „ „	3	48	98
20)	„	128. Im Offenkamp, Wiese,	2	2	50
21)	„	129. Ackerland, Acker,	4	127	35
22)	„	11. Hohenkamp, „	5	13	35
23)	6.	6. Katenberg, Willland,	1	43	37
24)	„	10. „ „	2	107	70

C. in der Katastral-Gemeine Gahlen:

Fl.	№	Kulturart			
25)	3.	43. Auf der Lehmnieke, Acker,	3	81	—
26)	„	6. Johannisfamp, „	1	53	70
27)	„	„ „ „	1	53	80
28)	„	38. Bleiäsch, „	6	144	—
29)	„	39. „ Wiese,	1	149	50
30)	„	40. „ Acker,	—	41	—
31)	„	41. „ „	—	41	—
32)	4.	42. Rasenschlag, Weide,	10	133	—
33)	„	67. Düwenkamp, Holz,	1	36	50
34)	„	64. „ Acker,	3	144	30
35)	„	65. „ „	3	144	30
36)	3.	113 191 Mastkamp, Acker,	1	134	30

D. in der Katastral-Gemeine Mark:

Fl.	№	Kulturart			
37	8.	42. Ophöferfeld, Acker,	2	24	55

Die vorgenannten Grundstücke sind bereits mit Früchten bestellt.

Es wird schließlich noch bemerkt, daß die Stadt Dorsten an der Lippe und außerdem an mehreren bedeutenden Poststraßen und Chausseen, in der Nähe der Köln-Mindener Eisenbahn, womit durch tägliches Postenlaufe eine fortwährende Verbindung besteht, gelegen ist, und sich durch die so vortheilhafte Lage des ausgezeichneten Berkehrs zu erfreuen hat.

Auch kann ein bedeutender Theil des Kaufpreises auf den Gebäuden und übrigen Realitäten hypothekarisch versichert stehen bleiben.

Kaufsliebhaber können die näheren Kaufbedingungen beim Herrn Post-Secretair Hoffmann in Dorsten durch mündliche oder schriftliche portofreie Anfragen erfahren.

Dorsten, den 3. Mai 1847.

Die Erben des Postmeisters F. W. Rive.

(18926) Mittwoch den 12. dieses Monats findet das erste Concert im Schloßgarten statt.

Münster, den 10. Mai 1847.

(18921) № 61 auf der Salzstraße sind zur Mitte künftigen Monats, etwa gegen den 20 Juni, zwei Zimmer nebst zwei Alkoven zu vermiethen.

(18928) Alten Fischmarkt No. 89 ist zum 1. No. ein Unterhaus zu vermiethen.

Entbindungs-Anzeige.

(18929) Die gestern erfolgte glückliche Entbindung meiner Frau, geb. Otterpohl, von einem gesunden Knaben zeige ich Verwandten und Freunden ergebenst an

Ahlen, den 10. Mai 1847.

Schrakamp,
Oberlandesgerichts-Assessor.

Literarische Anzeige.

In Commission der Coppenrathschen Buch- und Kunsthandlung in Münster ist so eben erschienen;

Die

Letzte Fastenpredigt

gehalten

im Dome zu Münster,

veranlasset durch das unerwartete Hinscheiden des

erwählten Bischofs und Domkapitularen

Dr. Kellermann,

mit Bezugnahme auf einige Grundgedanken über die dreifache Stimme des Herrn zur Buße, die da Verschiedene schriftlich hinterließ,

von

S. Kaal,
Domprediger.

Auf mehrseitiges Verlangen dem Drucke übergeben.

gr. 8. geh. Preis 3 Sgr.

☞ Der Ertrag ist bestimmt zum Besten der Armen.

Angekommene Fremde.

Im Bernuterschen Hofe (Carl Kolckens Nachfolger, J. Bolcker.)

Frhr. von der Decken nebst Gemahlin, Major a. Oldenburg. Frau v. Stralenheim nebst Dienerschaft a. Braunschweig. v. Watz, Stud. jur. a. Heidelberg. F. Eckert a. Pforzheim, Kramdach a. Berlin, Kaufl.

Im Kreutz von England (Overmann).

Greve, Dr. med. a. Bickenfeld. Detmer a. Bremen. A. Roeffe a. Goldern, Roth a. Kuln, Dorfmüller a. Minden, Kaufl. Jürgens, Kaufl.

Im Katholischen Hofe (Knapp).

Major, Ober-Jagen. d. Hamm-Münster-Eisenbahn a. Duisburg. Hobrecker, Fremerstorf, a. Hamm; Tetenrongen a. Münsterdorf, Wrasa a. Lüdelsdorf, Frau a. Aachen, Reckener a. Greven, Kaufl. Ohm, Amtm. a. Ibbenbüren.

Bei Renne.

Schränder a. Bruten, Reckum a. Essen, Haverkaat a. Goesfeld, Kaufl.

Bei Edelgrim.

Evers a. Recklinghausen, Ahler a. Billerbeck, Goldberg a. Münsterdorf, Kaufl.

Bei Rendaus.

Brenne, Kaufmann a. Stennert bei Hagen.

Stand der Course, Geldsorten und Staatspapiere.

Elberfeld, den 10. Mai 1847.

Amsterdam	k. S.	141⅛/₁₀	P.	Wien	k. S.	—	P.
		141⅛/₁₀	G.			102⅜/₁₀	G.
„	2 M.	—	P.	„	2 M.	—	P.
		140⅝/₁₀	G.			101⅝/₁₀	G.
Paris	k. S.	80⅛/₁₀	P.	Frankfurt	k. S.	85⅛/₁₀	P.
		79⅞/₁₀	G.			85	G.
„	2 M.	79⅜/₁₀	P.	„	2 M.	84⅝/₁₀	P.
		79⅛/₁₀	G.			84⅜/₁₀	G.
Hamburg	k. S.	150⅞/₁₀	P.	Berlin	k. S.	—	P.
		150⅜/₁₀	G.			100	G.
„	2 M.	149⅝/₁₀	P.	„	2 M.	—	P.
		149⅜/₁₀	G.			99⅞/₁₀	G.
London	2 M.	6.24½	P.	Leipzig	2 M.	—	P.
		6.24	G.			99⅜/₁₀	G.

Louisd'or. 1 Thlr. 16 Sgr. 9 Pf. | Pr. Frd'or 5 Thlr. 20 Sgr. — Pf.
5 Fl. 57½ Kr. 1 „ 10 „ — „ | Zoll. Pfd. 5 „ 18 „ — „
Ducaten 5 „ 13 „ — „ | Holl. fl. 10 Fl. 5 „ 20 „ — „

Preise von Getreide ꝛc. auf auswärtigen Märkten.

Mainz, den 8. Mai

Waizen	p. Malter	fl. 25.	kr.
Korn	„	fl. 19.	30 kr.
Gerste	„	fl. 19.	7 kr.
Hafer	„	fl. 8.	2 kr.
Wesmehl	„	fl. 23.	35 kr.
Roggenmehl	„	fl. 20.	30 kr.

Druck u. Verlag der Coppenrathschen Buch- u. Kunsth.
Verantwortlicher Redacteur: J. Coppenrath

Diese Zeitung erscheint täglich, Montags ausgenommen, und kostet hier 2 Thlr. 10 Sgr., auswärts portofrei 3 Thlr. 15 Sgr. halbjährlich.

Nro. 114.

Landtags-Ange

Verzei

der den verschiedenen Abthei
vom 5. Mai überwiesene

Des Abgeord. Riebold
anderer Angelegenheiten wegen
meinde-Ordnung für die östlich
an die 8. Abtheilung.

Des Abgeordneten Baron
treff der Emancipation der J
unter Hinweisung einer besseren
lehnt, a. d. 8. A.

Des Abgeord. Meyer
Cabinets-Ordres vom 6. Mai
b. der nicht gesetzlich publicirte
August 1819, e. der Gesetze von
sie die Richter betreffen, a. d. 1

Der Abgeord. Grätz und
sen) betreffend die Umwandlu
nahmen in Realschulen, a. d. 8

Des Abgeord. v. Beckum
gelicher Bestimmungen wegen
kempfliege, a. d. 8. A.

Des Abgeord. Hansemann
des Richterstandes, die persönli
schränkung der Polizei-Gewalt
Auf Bildung von Zettelbanken
sere Organisation der Zoll- u.
6. A.

Des Abgeord. Bornstedt
gung der Vereins-Geschäfte
Verwaltungsgerichtsbarkeit, d
renzial- Zollsystem, Errichtung
und Annahme einer Verfassu

Des Abgeord. Bornstedt
me, auf allgemeine Einführu
auf Branntwein und Spiritus,

Des Abgeord. Borenber
Aufhebung der Verpflichtung
Schnee zu reinigen, a. d. 8. A.

Des Abgeord. v. Below
Verminderung des übermäß
Abänderung der bisherigen Be
und Feststellung von Wildschä

Des Abgeord. Hüffer
von Privatbanken, a. d. 7. A.

Des Abgeord. Jütger
freiwilligen Ankaufs von Gr
d. 6. A.

Des Abgeord. Schmitz
stadt, Raub und ähnliche Ve
fen, a. d. 5. A.

Der Abgeordneten Schi
(2. Pr. Sachsen) auf Errich
für die Berathung der Gesetz
ruell Errichtung eines Stand

Des Abgeord. v. Schor
die Aufbringung der Stempela
und abstrigenzer linie betreff

Des Abgeord. Meyer
Westhalen), die von den Regi
hörung der veranlassenden Be
fenstraer-Erhöhungen betr.

Des Abgeord. Hoof
Aenderung des Verfahrens bei
hörden, a. d. 8. A.

Des Abgeord. von Ar
Pr. Preußen) wegen weiter
gung der höheren Bürgerschu
sten, a. d. 8. A.

Des Abgeord. Pantal
Preußen) um bürgerliche und
Juden mit den Christen, a. d.

Des Abgeord. von
Oeffentlichkeit der Landtags-
Des Abgeord. Dr. Zim
denburg) auf Autorisation
von der Grenz-Regulirung
zu abstrahiren, a. d. 8. A.
besonderen Instanz für die
tigkeit der Richtung neu an
a. d. 8. A. — Wegen erec
minal-Kosten von dem Schu